

Begründung

**zum
Bebauungsplanes Nr. 110**

**der
Stadt Fehmarn**

**für das Gebiet:
„Ortsteil Strukkamp, Campingplatz Strukkamphuk“
der ehemaligen Gemeinde Landkirchen a. F.**

Stand: 08.01.2014

Teil I der Begründung / Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Bindungen / Ausblick zur Entwicklung
2. Rechtsgrundlagen
3. Räumlicher Geltungsbereich
4. Rechtliche Grundlagen, Einfügung in die städtebauliche Nutzung / Verfahren
5. Grundlagen, Ziele und Zwecke der Planung
6. Erläuterung der festgesetzten Bauweise, des Maßes der baulichen Nutzung sowie der sonstigen Festsetzungen
7. Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft
8. Erholungsschutzstreifen
9. Hochwasserschutz
10. Landesschutzdeiche
11. Deichschutzstreifen und Bauverbotszone
12. Schutz der Schifffahrt
13. Bodenschutz
14. Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzbindungen
15. Geschützte Landschaftsbestandteile
16. Eigentumsverhältnisse
17. Räumschutzstreifen am WBV-Verbandsgewässern
18. Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung
 - 18.1 Wege auf dem Campingplatz
 - 18.2 Wasserversorgung
 - 18.3 Stromversorgung
 - 18.4 Fernmeldewesen
 - 18.5 Abwasserbeseitigung
 - 18.6 Beseitigung von Müll und Abfällen
19. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
20. Erschließungskosten

1. Rechtliche Bindungen / Ausblick zur Entwicklung

In dem Landesraumordnungsplan 1998 ist der Bereich des Plangebietes als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Entlang der Küste ist dieser Bereich als Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft bezeichnet. Nach dem zentralörtlichen System handelt es sich um ein dünn besiedeltes, abgelegenes Gebiet. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 stellt den Bereich des Plangebietes als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dar. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, welches bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Vorrang haben Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung vor der reinen Kapazitätserweiterung oder dem Neubau von Anlagen. Kapazitätserweiterungen sind denkbar, wenn sie zur Qualitätsverbesserung des Angebotes beitragen. Bei Erweiterung bestehender Campingplätze dürfen sich diese nicht bandartig an den Küsten entlang ziehen, sondern sind in die Tiefe zu staffeln. Des Weiteren sind sie durch Freiflächen zu gliedern und durch landschaftsgerechte Umpflanzung einzugrünen. Es sollen mind. 50 % der Plätze für einen wechselnden Personenkreis zur Verfügung stehen. Erweiterungen von Campingplätzen sollen mit einer Verlagerung von Standplätzen aus der unmittelbaren Küstenzone in den rückwärtigen Bereich sowie mit einer Qualitätsverbesserung einhergehen.

Das Plangebiet ist im Landesentwicklungsplan 2010 zudem als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft gekennzeichnet. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, sofern sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen. Es erfolgt darüber hinaus eine Kennzeichnung als dünn besiedeltes abgelegenes Gebiet.

Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II liegt das Plangebiet in einem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen vorrangig die Qualität und die Struktur des touristischen Angebotes verbessert, Maßnahmen zur Saisonverlängerung durchgeführt und der Aufbau neuer touristischer Angebote gefördert werden. Als Ziel der Raumordnung sollen in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung keine neuen Zelt- und Campingplätze ausgewiesen werden; Nutzungs- und räumliche Erweiterungen bestehender Anlagen sollen nur im Rahmen der Qualitätsverbesserung erfolgen und sollen in der Regel keine Erhöhung der Standplatzzahlen mit sich bringen.

Grundlage für die Planung ist ein Konzept für eine weitere Qualitätsverbesserung. Diese ist im Wettbewerb insbesondere mit Anbietern aus Nachbarbundesländern dringend erforderlich. Der Campingplatz hat zwischenzeitlich die Einstufung Superplatz (nach ADAC-Kriterien) wieder verloren. Aus der Sicht des Betreibers gilt es, diese Einstufung wieder zu erreichen.

Die erforderlichen Einrichtungen werden, sofern noch nicht vorhanden, derzeit errichtet. Für die Umsetzung des Konzeptes ist jedoch ein praxisnahes Verhältnis der einzelnen auf Campingplätzen zulässigen Nutzung untereinander sinnvoll. Aus der sozialen Einstellung bzw. der Verantwortung finden seit vielen Jahren Freizeitcamps von Jugend- und Sozialeinrichtungen speziell auf dem Campingplatz Struckamphuk statt. An diesem Angebot wird mit gewissen Erweiterungsmöglichkeiten festgehalten. Eine Reduzierung der Stellplätze zu Gunsten ausgewiesener Bereiche für Campinghäuser ist daher nicht tragbar.

Zur Erreichung des angeführten Verhältnisses der einzelnen Einrichtungen ist ausnahmsweise eine geringfügige Erhöhung der Stellplatzzahlen vorgesehen.

Der Campingplatz Struckamphuk hat einen besonders großen Besucheranteil an Familien mit Kindern. Eine genaue Betrachtung der Altersgruppen ergibt, dass auch hier ein demographischer Wandel stattfindet. Die Familien schrumpfen nach Heranwachsen der Kinder. Kleinere Kinder sind in sehr geringerer Anzahl unter den Gästen vorzufinden. Derzeit ist auszurechnen, dass die Besucherzahlen/Übernachtungen je Stellplatz in den nächsten 5 Jahren um 10 % abnehmen. Die Erhöhung der Stellplatzzahlen aus dieser Planung wird das Schrumpfen der Übernachtungszahlen je Stellplatz nicht kompensieren.

Einschätzung ist derzeit nach Realisierung dieser Planung ein Absinken der Übernachtungszahlen um ca. 5 %.

2. Rechtsgrundlage

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 1763) auf der Grundlage

- des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom sowie des Entwurfsbeschlusses vom hierzu.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 110 wird für eine ca. 33,37 ha große Fläche aufgestellt. Geltungsbereichsmäßig baut diese Planung auf den Bebauungsplan Nr. 7 der ehemaligen Gemeinde Landkirchen sowie seine Änderungen auf.

4. Rechtliche Grundlagen, Einfügung in die städtebauliche Nutzung/Verfahren

Grundlage ist die Ausweisung des Flächennutzungsplanes als SO Campingplatz/Wochenendplatz sowie der Bebauungsplan Nr.7 der ehemaligen Gemeinde Landkirchen mit seinen Änderungen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 der ehemaligen Gemeinde Landkirchen mit seinen diversen Änderungen ist inzwischen derart unübersichtlich geworden, dass nunmehr anstatt einer weiteren Änderung die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Fehmarn erfolgt. Der Bebauungsplan Nr. 7 mit seinen Änderungen wird aufgehoben.

5. Grundlagen, Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 7 der ehemaligen Gemeinde Landkirchen wurde seinerzeit aufgestellt um einen vorhandenen Campingplatz mit einer Planung zu versehen. Mittels Änderungen erfolgte eine Umstrukturierung sowie Erweiterung des Platzes.

Im Nordwesten des Plangebietes im Vordeichgebiet findet seit vielen Jahren nach der damaligen Räumung der Standplätze eine Nutzung für den Badebetrieb, Surfbetrieb Tauchsport sowie für das Sportboot fahren (mit Bootsslip und Bojenfeldern) statt.

Die Campingplatzbetreiber sind an der Benutzerlenkung sehr interessiert und haben die sich inzwischen bildenden Dünenansätze geschont und mit Bewuchs gefördert.

Im Rahmen dieser Planung ist vorgesehen die Besucherlenkung noch weiter zu intensivieren und mittels Baufenster, angrenzend an die Surfzone, eine Konzentrierung des Surfbetriebes für die Saisonzeit anzubieten. Das Baufenster ist Ersatz für einen nördlich des Plangebietes im Außenbereich gelegenen Stützpunkt für Surfer. Es bietet die Verlagerungsmöglichkeit und somit eine Lenkung der Surfbesucher. In der Nordwestecke des saisonalen Bootslagerplatzes ist ein Baufenster für die auf dem Campingplatz vorhandene Tauchschule vorgesehen. Es gliedert sich dem Bootslagerplatz an. Die Nutzung dieses Baufensters be-

inhaltet keine Schulungsräume, sondern einen Aufenthaltsraum für Aufsichtspersonal und Abstellmöglichkeiten für Tauchzubehör.

Ein bereits vorhandenes, in der Saison genutztes Beach - Volleyballfeld wird ebenfalls dargestellt.

Die Nutzungen im Außendeichbereich haben bisher im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt stattgefunden. Dieses erfolgte insbesondere in Sicht auf die vom Campingplatzbetreiber erfolgte Unterstützung bei der Deicherhöhung.

Für den Campingplatz wird eine weitere Umstrukturierung zur Erhaltung der Wettbewerbssituation bzw. zur Verbesserung des Angebotes geplant. Mitbewerber im Nachbarland Dänemark bieten bereits Standplätze in den Kategorien

100 – 160 m ²	(Komfortplatz)
160 – 280 m ²	(Luxusplatz)
280 – 500 m ²	(Luxusplatz XL)

an und sind mit der Vermarktung sehr erfolgreich.

Der Betreiber des Campingplatzes Strukkamphuk sieht daher die Notwendigkeit entsprechende Umstellungen zur Vergrößerung der Standplätze vorzunehmen (derzeit tlw. noch Bestand 80 m²).

Für diese Maßnahme bietet sich eine Erweiterung in die freie Landschaft hinein nicht an. Neben einem zusätzlichen Landschaftsverbrauch stehen auch örtliche Zwänge wie die Gestaltung der Gesamtanlage und tlw. die Nutzung der Randbereiche mit Sportanlagen, Grünflächen und großen Sukzessionsflächen entgegen.

Eine gewisse Flächenerweiterung ist im Nordwesten (wie im nachstehenden Absatz erläutert) und im Nordosten (Ausweisung für Campinghäuser) vorgesehen.

Im Planbereich ist aus den Anfängen der Planentwicklung bereits eine Belegung des nordwestlichen Bereichs mit Standplätzen vorhanden. Der Bebauungsplan Nr. 7 der ehemaligen Gemeinde Landkirchen sah bisher eine Räumung der Flächen vor. Derzeit besteht nach schrittweiser Räumung der Dauerplätze eine behördliche Duldung der Nutzung als Campingplatz für touristische Zwecke (per Vertrag zwischen der UNB des Kreises Ostholstein und dem Betreiber vereinbart). Aus der Sicht der Stadt Fehmarn liegt nahe, nach Fortfall der rechtlichen Grundlage für das Freihalten dieser Flächen zwecks Erreichung der Umstrukturierung diese Flächen auch planmäßig für eine Nutzung mit Standplätzen vorzusehen.

Es erfolgt die Festsetzung eines Sondergebietes, das der Erholung dient: - Campingplatz -, da das Plangebiet nicht dem Charakter der Baugebiete nach §§ 2-9 BauNVO entspricht. Die Sondergebiete dienen der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für Freizeitunterkünfte bestimmt sind, und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche sowie sonstige Freizeitwecke, die das Erholen nicht wesentlich stören.

Anzahl der Standplätze

Bestand:

Antrag LNatSchG mit Plan vom 25.10.2004

Genehmigung 07.06.2005	638 Stellplätze
Planungsrechtlich vorhanden	
3. Änderung B-Plan Nr. 7	14 Reisemobile
<u>Summe</u>	<u>652 Stellplätze</u>

Planungsinhalt:

Neuweisung Campinghütten	20 St
Räumbereich Deich 107 alt	
Neufassung durch Vergrößerung der Plätze	70 St
Zwischensumme Zuwachs	90 St
Reisemobile 3. Ä. B-Plan Nr. 7	-14 St
Vergrößerung der Plätze nördlich und östlich von Baufeld 3	
Bereich S 296-350	-28 St
359-366	-4 St
351-358	-4 St
Bereich A 216-235	-10 St
Zwischensumme Fortfall	-60 St
<u>Neue Anzahl Stellplätze</u> <u>(beinhaltet Campinghütten)</u>	<u>682 St</u>

Im Bereich des Campingplatzes Struckamphuk werden seit langer Zeit Wohnwagen für einen wechselnden Personenkreis vermietet. Wegen der gestiegenen Anforderungen an Ausstattung und Größe sowie insbesondere wegen des Wettbewerbs mit Anbietern aus dem Nachbarland Mecklenburg-Vorpommern ist die Erweiterung des Angebotes um Campinghäuser dringend erforderlich.

Insofern sieht die Planung gem. Konzept der Stadt Fehmarn sowie Ausweisung im neuen Flächennutzungsplan zusätzlich 20 Campinghäuser im Nordosten des Platzbereiches vor. Nach dem Konzept der Stadt Fehmarn sowie gem. LEP 2010 sollen Campinghäuser möglichst im baulichen Zusammenhang mit vorhandenen Einrichtungen stehen. Das Ziel ist nachvollziehbar. Die Anordnung der Campinghäuser in einen Bezug zur vorhandenen Bebauung bzw. in der Nähe macht jedoch keinen Sinn, da die in den Gebäuden vorhandene Infrastruktur wie WC-Anlagen und Duschen auf die Stellplätze ausgerichtet ist und nicht auf die Campinghäuser. Die verfügen bereits über derartige Einrichtungen. Die Planung wurde bezüglich des Standortes der geplanten Campinghäuser im Verfahren nochmals überprüft. Es bleibt aus den vorgenannten Gründen bei dem gewählten Standort.

Die Nutzung erfolgt wie bisher bei den Mietwohnwagen für einen wechselnden Personenkreis, d. h. ausschließlich für eine touristische Nutzung.

Die im Osten bisher geplante und als solche auch genutzte Anlage von Reisemobilstellplätzen entfällt. Dieser Bereich sowie die Flächen westlich des Bootslagerplatzes werden für eine Überbelegung gem. § 14 (3) der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vorgesehen.

Sie wird ersetzt durch eine Erweiterung der vor der Schranke befindlichen Stellplatzanlage für Reisemobile, d. h. von der Schranke bis an die öffentlichen Parkplätze (im Bereich des internen Weges 10). Die Nutzung ist durch die Festsetzung des Sondergebietes mit Spezifizierung Campingplatz abgedeckt. Die Grenzen zwischen Wohnwagenplätzen und Reisemobilplätzen sind wegen der neuen Größenanforderungen ohnehin fließend. Lediglich die vorhandenen Wege werden umgestaltet bzw. erhalten eine andere Führung.

Gem. textlicher Festsetzung sind im Planbereich zulässig:

1. 662 Standplätze für die Nutzungen Nr. 3 (Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile)
2. Anlagen und Einrichtungen, die zum Betrieb des Campingplatzes erforderlich sind
3. Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile
4. 20 Campinghäuser in der festgesetzten Fläche (Realisierung in 2 Bauabschnitten mittels städtebaulichem Vertrag geregelt)
5. Anlagen für die Platzverwaltung, Technikstationen für die Versorgungseinrichtungen

6. Die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Plangebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften

Für den Aufsichts- und Betriebsinhaber und den Betriebsleiter sowie Mitarbeiter sind 3 Wohnungen zulässig.

Bei Campingplätzen dieser Größenordnung ist es erforderlich, dass rund um die Uhr eine Ansprechperson sowie Reinigungspersonal vor Ort sind. Daher ist für das sonstige Sondergebiet Camping festgesetzt, dass Wohnungen für den Aufsichts- und Betriebsinhaber oder den Betriebsleiter und Mitarbeiter zugelassen sind.

Die Gliederung der Baufenster erfolgt nach den bisherigen Überlegungen wie folgt:

Baufenster 1	Gaststätte mit Nebenräumen	250 qm
	Ladengeschäft für die Versorgung m. Lager	750 qm
	Jugendraum	150 qm
	Veranstaltungsraum	50 qm
	Freizeitraum mit Lager (370 m ²) im OG	
	Abstellraum allg. Betrieb (90 m ²) im OG	
	Wohnung Platzwart im DG	

	Summe Baufenster 1	1.200 qm
Baufenster 2	Anmeldung und Verwaltung	180 qm
	Bauhof (Halle und Überdachungen)	700 qm
	Sanitärgebäude	220 qm
	2 Mitarbeiterwohnungen	180 qm
	Garagen	70 qm

	Summe Baufenster 2	1.350 qm
Baufenster 3	Kindergarten	290 qm
	Sauna und Wellness	380 qm
	Sanitärgebäude	700 qm
	Abstellräume f. d. allg. Betrieb	30 qm

	Summe Baufenster 3	1.400 qm

Baufenster 4	Sanitärgebäude	800 qm

	Summe Baufenster 4	800 qm
Baufenster 5	Campinghäuser	
	lt. Konzept der Stadt Fehmarn zum F-Plan	20 St

	Summe Baufenster 5	1000 qm
Baufenster 6	Sanitärgebäude Sportanlagen	100 qm

	Summe Baufenster 6	100 qm
Baufenster 7	Tauchschule Saison	100 qm
	Container	

	Summe Baufenster 7	100 qm
Baufenster 8	Surfschule Saison	60 qm
	Beach Lounge Saison	60 qm
	beides Container	

	Summe Baufenster 8	120 qm
Baufenster 9	Versorgungsgebäude Lager	
	und Abstellmöglichkeit Grünpflege Bestand	120 qm

	Summe Baufenster 9	120 qm

Es wird ferner festgesetzt, dass als Nebenanlagen in den Sondergebieten nur Vorzelte, Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, Grillplätze, bauliche Anlagen, die der Einrichtung von Sport- und Spielflächen und überdachte Sammelstationen für Wertstoffe und Restmüll zulässig sind. Dadurch sollen bauliche Verfestigungen vermieden werden. Die Festsetzung erfolgt außerdem aus gestalterischen Gründen.

Im Plangebiet sind standortbedingt Sanierungen der vorhandenen Gebäude wegen zusätzlichen Flächenbedarfs weiterer Angebote und des Bauhofes sowie neue Anbauten der Ge-

bäude geplant. Im Südosten des Plangebietes wird lagemäßig für den Sportbetrieb ein Bau-
fenster für ein Sanitärgebäude angeordnet. Dieses ersetzt bisher aufgestellte Dixie-WC-
Anlagen, die für das Niveau des Campingplatzbetriebes abträglich sind. Für dieses ist eine
maximale Grundfläche festgesetzt. Die Gebäude erhalten eine zweckbestimmte Nutzung
(als Zubehöreinrichtung für Campingplatz) gemäß textlicher Festsetzung.

Im Verfahren wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Da die Benutzung des Cam-
pingplatzes im Winterhalbjahr mit den naturschutzrechtlichen Belangen vereinbar ist, wird
eine zeitliche Begrenzung, z. B. nur zur saisonalen Nutzung, nicht vorgesehen. Diese Ein-
schränkung erfolgt lediglich für transportable Bauten im Vordeichbereich.

Aufgrund der sehr landschaftlich geprägten Lage kommt für die Bebauung nur eine offene
Bebauung in Frage. Die Lage der Gebäude wird durch Baugrenzen bestimmt.

Die Erschließung ist über die vorhandenen öffentlichen Straßen vorhanden und gesichert.
Ausreichend Stellplätze sind in dem Sondergebiet bereits vorhanden bzw. ergeben sich
durch die angestrebten Platzgrößen. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Genehmi-
gungsverfahren wird die Einhaltung der entsprechenden Verordnungen wie z. B. die Lan-
desverordnung über Camping- und Wochenendplätze nachgewiesen. Insofern erfolgt nun
eine Verschlinkung der Darstellung im Bebauungsplan. Dieses erleichtert Umstrukturierung
durch Änderung der Platzgröße sowie Zuwegungen. Regelungsbedarf besteht im Rahmen
dieser Satzung nicht, da ohnehin Einzelgenehmigungen eingeholt werden.

6. Erläuterung der festgesetzten Bauweise, des Maßes der baulichen Nutzung sowie der sonstigen Festsetzungen

Im Zentralbereich sind Baufenster für eine Sanierung und Erweiterung der vorhandenen
Gebäude vorgesehen. Die Errichtung erfolgt in offener Bauweise und für das Baufenster 1
2-geschossig. Die Dachform sowie Außenwandgestaltung der Gebäude sind dem Bestand
angepasst. Ansonsten wird eine eingeschossige Bebauung vorgesehen.

7. Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft

Die Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft erfolgt als Pflege zur Erhaltung der Grün-
landflächen. Eine Beweidung der Deichflächen ist nicht vorgesehen.

8. Erholungsschutzstreifen

Gemäß § 26 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) besteht ein Erholungsschutzstreifen von 100 m von der Uferlinie der Ostsee landeinwärts. Innerhalb des Gewässerschutzstreifens sind u. a. eine Campingplatznutzung sowie eine Nutzung für Standplätze vorgesehen. Die Bindung der zentralen Einrichtungen an den bereits vorhandenen Standorten im Vordeichgelände ist gegeben und erfüllt die Begründung für eine Ausnahmeregelung.

9. Hochwasserschutz

Im Plangebiet liegt das Gelände tlw. auf +/- 0,00 NN. Eine Überflutung insbesondere durch Binnenhochwasser/Ostseehochwasser kann durchaus gegeben sein. Eine Festsetzung der Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete ist in überörtlichen Planungen für den Planbereich nicht vorhanden. Das Plangebiet wird in diesem Bebauungsplan als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet. Die am Aufstellungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen sowie insbesondere die Stadt Fehmarn übernehmen bei auftretendem Binnenhochwasser keine Haftung.

Grundsätzlich ist für den Küstenhochwasserschutz der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) in Husum zuständig.

Für Neubauten und Hochbauten sind Hochwasserschotten bis zu einer Höhe von 3,50 m für Wohnräume und 3,00 m für gewerblich genutzte Räume (ü N.N.) vorgesehen.

10. Landesschutzdeiche

Für die im Plangebiet befindlichen Landesschutzdeiche wurde die Bemessungshöhe von 3,5 m auf 4,0 m ü. NN erhöht. Die Erhöhung ist vor Ort bereits ausgeführt worden.

11. Deichschutzstreifen gem. § 65 (1) LWG SH und Bauverbotszone gem. § 80 (1) LWG SH

Gemäß § 65 Landeswassergesetz (LWG SH) sind für die nordwestlich und südlich des Plangebietes verlaufenden Landesschutzdeiche je ein äußerer Schutzstreifen von 20 m und ein innerer Schutzstreifen von 10 m zu beachten.

Für die zentralen Einrichtungen sind Baufenster vorgesehen bzw. auch in den bisherigen Planungen enthalten, die in den Bauverbotsstreifen von 50 m landeinwärts vom Fußpunkt gemessen hineinragen. Die Standorte sind durch bereits vorhandene Einrichtungen gebunden, insofern wird die Begründung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 5 Landeswassergesetz (LWG SH) erfüllt.

Ausnahmen von Verboten nach § 70 Abs. 1 LWG SH sowie nach § 80 Abs. 1 LWG SH sind bei dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Postfach 4180, 24040 Kiel zu beantragen. Das gilt auch für das Nutzungsverbot an der Küste und im Deichvorland.

Für Bauvorhaben und Maßnahmen mit küstenschutzrechtlicher Relevanz ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schl.-H., Postfach 4180, 24040 Kiel, durch die Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Das Gleiche gilt für die saisonale Aufstellung von Containern im Vordeichgelände und den Abfall- und Recyclingplatz sowie alle Maßnahmen in der 50 m-Bauverbotszone gem. § 80 LWG SH (küstenschutzrechtliche Genehmigung).

12. Schutz der Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen sind dem WSA Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie Stege, Brücken, Bühnen, Slipanlagen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) erforderlich.

13. Bodenschutz

Altanlagen sind nicht bekannt bzw. Altstandorte sind nicht bekannt.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen

Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlegung von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist dieses vor seiner Verfüllung auf seinen Schadstoffgehalt entsprechend des LAGA Merkblattes 20 zu untersuchen, sofern nicht auszuschließen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung (gem. § 9 Abs. 1 BBodSchV) besteht. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchV i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart, sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen.

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung mit der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln—“, (Stand 2003).

Meldung schädlicher Bodenveränderungen

Gemäß § 2 Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

14. Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzbindungen

Für den gesamten Planbereich wurde im Verfahren (nach Erhebung des Bestandes) eine neue Bilanzierung mit der Darstellung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (unter Berücksichtigung der geplanten Verlagerung von Maßnahmenflächen) abgestimmt und erstellt. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ist ferner der Bewuchs erfasst und hinsichtlich der Pflanzbindung ein Konzept entwickelt, das in die Darstellung des Bebauungsplanes eingeflossen ist.

Für die fachliche Begleitung wurden für den Teil des Umweltberichtes, FFH-Verträglichkeitsstudie und Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Betrachtung ein Landschaftsplaner und ein Biologe eingeschaltet. Die Ausführungen sind Teil II dieser Begründung bzw. als Anlagen beigefügt.

Bepflanzungen wie z. B. Bäume und Büsche sind im Bereich des Landesschutzdeiches sowie des Deichschutzstreifens ausnahmslos nicht zugelassen.

Bereits vorhandene Sträucher sind regelmäßig auf eine Höhe von 1,00 m zurück zu schneiden.

15. Geschützte Landschaftsbestandteile

Für die vorhandenen Biotop erfolgt eine Darstellung als Schutzobjekt i. S. des Naturschutzrechts.

16. Eigentumsverhältnisse

Es bedarf einer eigentumsrechtlichen Regelung für die bisher nicht im Liegenschaftskataster erfassten Flächen für den nordwestlichen Teil des Plangebietes. Gem. Staatsvertrag 1921 steht das Eigentum dem Bund zu, da dieser Teil vormals Wasserfläche (belegbar für das Jahr 1930) war.

17. Räumschutzstreifen an WBV-Verbandsgewässern

Die Räumschutzstreifen sind frei zu halten und müssen zugänglich sein.

Im Bereich der Überbauung des von Ost nach West verlaufenden Verbandsgewässers soll die Streichung aus dem Anlagenverzeichnis des Verbandes erfolgen. Die Gewässerunterhaltung geht hier auf den Grundstückseigentümer über.

18. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

18.1 Wege auf dem Campingplatz

Im Bereich der 50 m - Bauverbotszone gem. § 80 LWG bedürfen Pflasterungen und weitere Einbauten der Wege eine Ausnahmegenehmigung durch den Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Sch.-H., Postfach 4180, 24040 Kiel.

18.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Fehmarn.

Für die Löschwasserversorgung sind in Absprache mit dem örtlichen Wehrführer 2 Löschteiche sowie ein Hydrant erstellt worden. Sie sichern bereits 96 cbm/h für 2 Stunden. Die Entfernungsvorgaben für Gebäude 300 m und für Stellplätze 200 m werden eingehalten.

18.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch das Ortsnetz der EON. Freileitungen innerhalb dieses Plangeltungsbereichs sind nicht (mehr) vorhanden.

18.4 Fernmeldewesen

Im Bereich der Erschließungsstraße werden ausreichende Trassen für Fernmeldeanlagen vorgesehen. Die Versorgung erfolgt durch die TELEKOM.

Im Planbereich liegen Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG. Bei der Ausführung von Baumaßnahmen einschließlich Anpflanzungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an diesen Anlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom Bezirksbüro Netze 68, Postfach 21 00, Am Voßberg 5, 23758 Oldenburg, Telefon (04361) 9 07-2 63, in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

18.5 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser wird in einem eigenen Klärwerk gereinigt. Eine Änderung der Schmutzwasserentsorgung durch Anschluss an das in der Planung befindliche zentrale System war zunächst vorgesehen. Wegen der Leitungslänge verzichtet der ZVO auf einen Anschluss. Das vorhandene Klärwerk ist so dimensioniert, dass die geplante Ergänzung bereits berücksichtigt ist. Das gilt auch für die Einleitung, die für eine noch höhere Anzahl an Stellplätzen genehmigt wurde.

Anfallendes Regenwasser wird über eigene Grabensysteme der Vorflut zugeführt. Für die schadlose Beseitigung des anfallenden Regenwassers sind die Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation, Amtsbl. Schl.-H. 1992, Nr. 50, S. 829 ff., zu beachten. Berechnungen und Nachweise sind auch für die Teiche vorzunehmen.

Durch entsprechende Maßnahmen (der Rückhaltung) wird gesichert, dass keine, über die Einleitungserlaubnis hinausgehende, Oberflächenwasser abgeleitet werden.

Entsprechende Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind über die Stadtwerke Fehmarn ‚zum Zwecke der Zustimmung‘ bei der Wasserbehörde zu beantragen bzw. sind sie der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

18.6 Beseitigung von Müll und Abfällen

Müll und Abfälle werden gemäß der Satzung des Kreises Ostholstein durch den Zweckverband beseitigt.

19. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens werden nicht erforderlich, weil sich die Flächen bereits im Besitz des Campingplatzbetreibers befinden.

20. Erschließungskosten

Im Rahmen dieser Planungsmaßnahme sind keine Erschließungskosten erforderlich.

Stand: 28.09.2012 / 01.11.2012 / 14.01.2013 / 08.02.2013 / 06.03.2013 / 12.07.2013 / 08.01.2014

Dipl.-Ing. Ernst Potthast, Architekt und Stadtplaner, 24787 Fockbek, Telefon (0 43 31) 6 22 66

UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan Nr. 110
der Stadt Fehmarn, Kreis Ostholstein

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS	1
2	BESTANDSAUFNAHME	1
2.1	Biotop- und Nutzungstypen	2
2.2	Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	4
2.3	Geologie und Boden	7
2.4	Wasser	8
2.5	Klima/Luft	8
2.6	Landschaft	9
2.7	Biologische Vielfalt	9
2.8	FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete	10
2.9	Mensch und Gesundheit	11
2.10	Kultur- und sonstige Sachgüter	12
2.11	Emissionsvermeidung und Entsorgung	12
2.12	Energetische Ressourcen	12
2.13	Wechselwirkungen	12
3	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET	13
3.1	Übergeordnete Planungen	13
3.2	Schutzverordnungen	14
4	BESCHREIBUNG DER PLANUNG	15
4.1	Inhalt und wichtigste Ziele der Planung	15
4.2	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen	15
4.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	16
5	AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE	17
5.1	Anlagebedingte Auswirkungen	17
5.1.1	Änderungen zu bisherigen Festsetzungen	18
5.1.2	Zusätzliche Bodenversiegelungen in den Baufeldern	21
5.1.3	Zusätzliche Bodenversiegelungen durch Erweiterung der Standplätze	22
5.2	Baubedingte Auswirkungen	22
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	23

6	BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	23
6.1	Auswirkungen auf die Umweltbelange	23
6.1.1	Mensch	23
6.1.2	Tiere und Pflanzen.....	24
6.1.3	Boden	26
6.1.4	Wasser	28
6.1.5	Klima / Luft.....	28
6.1.6	Landschaftsbild	29
6.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	30
6.2	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	30
6.3	Maßnahmen zur Überwachung	31
7	BESCHREIBUNG DER AUSGLEICHSMABNAHMEN	31
7.1	Ausgleichsfläche Strukkamp	31
8	ZUSAMMENFASSUNG.....	33
9	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN	35
10	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN.....	37

Anlage:	Bestandsplan	M 1 : 2.000
	Ausgleichsfläche Strukkamp	M 1 : 1.000
	Faunistische Potenzialabschätzung K. Lutz	
	FFH-Verträglichkeitsstudie K. Lutz	

1 VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS

Die Stadt Fehmarn beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 die Neuordnung des Campingplatzes Strukkamphuk im Südwesten der Insel und die Zusammenfassung der bisherigen Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 7 der ehemaligen Gemeinde Landkirchen auf Fehmarn sowie der bisher erfolgten 4 Änderungen dieses Bebauungsplanes. Der Campingplatz wird nach Norden und Südosten innerhalb seiner bestehenden Grenzen erweitert. Teile von Flächen werden einer anderen Nutzung zugeführt. Insgesamt wird der Bebauungsplan an neue Gegebenheiten und Bedürfnisse des Campingplatzes angepasst.

Für diese Planverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen *erheblichen* Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Als Grundlagen für die Erarbeitung der Umweltprüfung wurden eine faunistische Potenzialabschätzung und eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt. Diese sind im Anhang beigefügt.

2 BESTANDSAUFNAHME

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Insel Fehmarn, westlich der Fehmarnsundbrücke und wird wie folgt begrenzt:



- im Norden durch einen Entwässerungsgraben und anschließend eine Aufforstungsfläche,
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Süden und Westen durch die Ostsee bzw. den Fehmarnbelt

Das Plangebiet wird vorwiegend als Campingplatz mit Saison- und Dauerstellplätzen genutzt. Auf dem Campingplatz sind Sanitär- und Versorgungsgebäude, Wege, Feuerlöschteiche sowie Sport- und Spielflächen vorhanden. Nach außen ist der Platz durch Gehölzflächen in die Landschaft eingebunden.

Außendeichs liegen am Strand Wiesenbereiche, ein Volleyballfeld, eine Tauchschule, eine Surf- und Kiteschule und eine Boots Liegefläche. Im Süden und Südwesten

sind landwirtschaftlich gepflegte Flächen und ein Leuchtturmgehöft Bestandteil des Planbereichs. Der Strandbereich ist in Nutzungszonen aufgeteilt.

2.1 Biotop- und Nutzungstypen

Die Biotoptypenkartierung wurde anhand der „Standartliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LANU 2003) vorgenommen. Die entsprechenden Biotoptypenbezeichnungen sind in Klammern angegeben.

Campingplatz (SEc)



Entsprechend der Standartliste der Biotoptypen ist der Gesamtbereich als „Campingplatz“ (SEc) zu beschreiben. Dieser Biotoptyp wird in der Liste als größere Rasen- oder Sand-Kiesfläche, teilweise auch befestigt beschrieben. Oft gegliedert durch Gehölzgruppen und –reihen. Außerdem oft kleinere Sporteinrichtungen und Kinderspielplätze. Dazugehörige Sanitär- und Betriebsgebäude nur mit geringem Flächenanteil.

Die Beschreibung der Standartliste stimmt mit den im Rahmen der Bestandsaufnahme vom Januar 2013 aufgenommenen Biotop- und Nutzungstypen überein. Der Planbereich ist geprägt von Grünflächen für das Abstellen von Campingfahrzeugen, von befestigten Wegen, von Betriebs- und Sanitärgebäuden, von Spieleinrichtungen und Grünflächen. Nach außen ist eine Eingrünung mit Gehölzstreifen vorhanden.

Der Campingplatz bzw. der Planbereich beinhaltet aufgrund seiner Größe weitere Biotoptypen, die nachfolgend als untergeordnete Lebensraumtypen dargestellt werden.

Gehölzstreifen (HFt)

In den Randbereichen des Campingplatzes wurden in den vergangenen Jahren als Abschirmung nach außen und als Windschutz Gehölzstreifen aus heimischen Bäumen und Sträuchern angelegt. Die überwiegenden Arten sind Schwarz-Erle, Weidenarten, Stiel-Eiche, Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Weiß-Dorn, Schlehe, Hunds-Rose, Eberesche, Holunder. Die Streifen haben Breiten zwischen fünf und zehn Metern und sind teilweise abgezäunt. Die Gehölzstreifen bieten bereits eine deutliche Eingrünung des Campingplatzes.



Knicks (HWt)

Innerhalb des Campingplatzes sind vor allem im südlichen Teilstück Knicks angelegt und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt worden. Verwendet wurden vor allem Berg-Ahorn, Haselnuss, Hartriegel und einzelne Gartensträucher. Die Knicks sind aufgrund der Lage zwischen den Stellplatzflächen nicht als landschaftstypisch zu bewerten. Höherwertigere Knicks sind im Südosten in den Randbereichen des Areals vorhanden.

Baumreihen (HGr)

Zwischen den Stellplätzen sind Baumreihen aus Schwarz-Erle, Berg-Ahorn und Esche angelegt worden. Diese Bäume sind noch relativ jung und weisen aufgrund der Windschur der Ostsee keinen geschlossenen Charakter auf.



künstliche Kleingewässer (FKy)

Die künstlichen Kleingewässer innerhalb des Campingplatzes sind überwiegend als Feuerlöschteiche bzw. zur Rückhaltung anfallenden Niederschlagswassers angelegt worden. Dies sind vor allem die Teiche im Norden und im zentralen Planbereich. Diese sind naturnah angelegt und mit einem Uferbewuchs aus Schilf bewachsen. Die Löschteiche sind mit Zäunen abgegrenzt, um die Gefährdung von Kindern auszuschließen.

naturnahe Kleingewässer (FKr)

Im Westen und im Südosten sind zwei Kleingewässer vorhanden, die als naturnah zu bewerten sind. Das westliche Gewässer ist mit Gräsern, Weide und Strandsimse bewachsen. Das Gewässer liegt am Rand einer landwirtschaftlich gepflegten Grünfläche im Nahbereich des Hauptzugangs zum Strand.

Das Kleingewässer im Südosten liegt innerhalb einer Ruderalfläche und ist mit Weiden überwachsen. Es wies bei der Bestandsaufnahme im Januar 2013 keine Wasserfläche auf (siehe Foto). Im Randbereich wachsen Brenn-Nesseln.



Deich (SVd)

Im Nordwesten wird der Campingplatz durch einen Deich begrenzt. Dieser schirmt die tiefer gelegenen Platzflächen gegen Überflutung ab und ist mit Gras bewachsen. Die Unterhaltung erfolgt durch Mahd bzw. Beweidung. Der Deich ist im Nordwesten ca. 4 m hoch. Im Süden ist ein Graben mit leichtem Deich vorhanden. Dieser ist ebenfalls mit Gras bewachsen.

Grünland/Mähwiese (GI)

Im Süden und Nordosten des Campingplatzes sind gemähte Grünlandflächen am Rand der Standplätze vorhanden. Diese Grünlandflächen werden durch die vorhandenen Gehölzstreifen nach außen abgegrenzt. Die Pflanzengesellschaft ist aufgrund von Ansaat als Weidelgras-Weißkleeweide anzusprechen.

Strandbereich (Salzgrünländereien KOg)

Im Südwesten ist eine weitere Grünlandfläche vorhanden, die derzeit durch Schafbeweidung unterhalten wird. Diese grenzt direkt an die Abbruchkante zur Ostsee an. Innerhalb dieser



Fläche läuft der von Norden kommende Deich höhenmäßig aus. Ein Teil dieser Fläche ist als Bootsliegendeplatz mit einem Zaun abgegrenzt. Dieser Bereich wird durch Mahd unterhalten.

Im Nordwesten liegt angrenzend an den Deich eine Salzgrünlandfläche, die mit Wegen durchzogen als Liegewiese und Spielbereich genutzt wird. Hier sind zeitlich begrenzt Container einer Surfschule und einer Tauchschule aufgestellt. Darüber hinaus ist ein Beachvolleyballfeld vor-

handen. Die Flächen werden z.T. gemäht. Teilbereiche sind im nördlichen Teil aufgrund ausgebliebener Mahd als Ruderalfläche mit höheren Gräsern und Sauer-Ampfer bewachsen.

Strandwall (KSw)

Nördlich des Bootslegeplatzes verläuft zwischen der Liegewiese und der Ostsee ein Strandwall, der mit einzelnen Durchgängen zum Stand durchbrochen ist. Diese Abschnitte des Strandwalls sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Der Bewuchs ist von Gräsern geprägt. Vereinzelt sind Strandmelde, Salzmiere und Meerkohl eingestreut. Aufgrund der Nutzung der Flächen durch die Strandbesucher sind Teilbereiche auch als offene Sandfläche ausgeprägt.

Strand (KS)

Entlang der Ostsee liegt ein schmaler Strand aus Sand und einzelnen Findlingen (Befestigung). Der Strand ist eingeteilt in das Bojenfeld, den Badestrand und die Surfzone.

Ruderalfläche (RHf)

Im östlichen Teil des Campingplatzes ist eine Ausgleichsfläche angelegt worden, die der natürlichen Entwicklung überlassen wurde. Diese Fläche beinhaltet ein von den Rändern her zuwachsendes Kleingewässer und ist am östlichen und südlichen Rand von Gehölzstreifen begrenzt. Die Vegetation ist als ruderale Grasflur feuchter Standorte anzusprechen. In den Randbereichen sind großflächige Brennesselhorste vorhanden. Darüber hinaus ist die Fläche von Gräsern (z.B. Rohrglanzgras) dominiert.

Die Fläche ist mit einem Zaun umgeben. Außen herum führt ein Wanderweg, der in Richtung der Fehmarnsundbrücke führt.

Als geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind folgende Biotypen zu bewerten:

- Strandwälle gem. § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG
- Teiche gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG
- Knicks gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG

2.2 Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Vom Diplom-Biologen Karsten Lutz, Hamburg wurde die

„Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung zur Neufassung B-Plan Nr. 110, Struckamphuk, Fehmarn“

erarbeitet. Diese Potenzialabschätzung ist im Anhang beigefügt und wurde im Umweltbericht berücksichtigt.

Die Artenschutzfachliche Untersuchung kommt bezüglich der Artengruppen Fledermäuse, Amphibien und Brutvögel zu folgenden Ergebnissen:

Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet kein besonderes Potenzial für Fledermaus-Quartiere.

Die Kleingewässer und die Ruderalfläche / Hochstaudenflur (Teilgebiet D) weisen ein mittleres potenzial für Jagdgebiete auf. Die übrigen Teilbereiche sind ohne besondere Bedeutung.

Amphibien

Der Teichmolch ist nicht gefährdet. Weil er wenig spezifische Ansprüche sowohl an den Landlebensraum als auch an das Laichgewässer stellt, ist er in nahezu allen Stillgewässertypen, gerade auch kleinen und periodisch trocken fallenden, bis hin zu langsam fließenden

Gräben zu finden. Selbst kleine Habitatinseln können wegen der geringen Größe des Jahreslebensraumes erfolgreich besiedelt werden. Er kann potenziell alle vier Gewässer nutzen. Der Grasfrosch ist zwar nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt. Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbreitung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. Wegen des allgemeinen Trends zur Bestandsabnahme wird er in Schleswig-Holstein auf der „Vorwarnliste“ geführt. Er kann potenziell alle vier Gewässer nutzen.

Der Moorfrosch besiedelt vor allem feuchte Niederungen und Moorränder. Seine Lebensraumansprüche überschneiden sich mit denen des Grasfrosches, jedoch meidet er die trockeneren Bereiche. Sein Vorkommen ist daher deutlich unwahrscheinlicher, jedoch am naturnahen Gewässer in Teilgebiet D könnte ein potenzielles Vorkommen sein.

Der hier wie eine Art behandelte Teichfrosch *Rana kl. esculenta* (Hybridform der Arten *R. lessonae* u. *R. ridibunda*) gehört zu den weit und nahezu lückenlos in Deutschland verbreiteten Arten. Der Teichfrosch ist derzeit nicht gefährdet.

Die Kreuzkröte gilt als Pionierart und ist an frühe Sukzessionsstadien im Offenland angepasst. Als Laichgewässer dienen ihr flache, vegetationslose oder –arme Gewässer, die sich schnell erwärmen und im Laufe des Sommers austrocknen. Dünentäler und Strandseen gehören in Schleswig-Holstein zu ihren bevorzugten Laichgewässern. Die Landlebensräume sind vegetationsarme, trockene Bereiche mit lockerem Boden. Sie ist in Schleswig-Holstein in Dünen-Strandwall-Landschaften der Ostseeküste vor allem auf Fehmarn, aber auch an anderen Stellen zu finden (Klinge & Winkler 2005). Die Regenrückhaltebecken /Löschteiche auf dem Campingplatzgelände und das Kleingewässer im Osten von Teilgebiet B sind in ihrer Vegetationsentwicklung sämtlich zu weit fortgeschritten, um der Kreuzkröte als Laichgewässer dienen zu können. Das naturnahe Gewässer in Teilgebiet D könnte potenziell geeignet sein.

Die Wechselkröte kommt ebenfalls auf Fehmarn im Bereich des Strandes vor. Strandwallsysteme mit Brackwassertümpeln gehören nach (Klinge & Winkler 2005) zu den natürlichen Lebensräumen dieser Art. Auch Sie benötigt sehr wärmebegünstigte, offene Lebensräume und Laichgewässer. Das naturnahe Gewässer in Teilgebiet D könnte potenziell geeignet sein.

Die Regenrückhaltebecken /Löschteiche im Campingplatzgelände und das Gewässer in Teilgebiet D entsprechen den allgemeinen Ansprüchen des Kammmolches an ein gutes Laichgewässer, nämlich sonnig und groß. Nach Klinge & Winkler (2005) kommt auf Fehmarn der Kammmolch zudem sehr weit verbreitet vor. Er nutzt hier selbst Gewässer mit geringer Qualität in z. T. großer Dichte. Das Kleingewässer in Teilgebiet B 1 ist allerdings zu stark beschattet.

Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mitnutzen. Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein Areal, das mehr als 50 m von Gehölzrändern oder stark begangenen Flächen entfernt liegt. Damit können Arten der offenen Grünländer wie Feldlerche oder Kiebitz nicht vorkommen, denn sie meiden Siedlungs- und Gehölzränder mindestens auf diese Entfernung.

Keine Art ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Mit Bluthänfling und Feldsperling kommen potenziell zwei Arten vor, die nach Roter Liste Deutschlands (Südbeck et al. 2007) auf der

Vorwarnliste verzeichnet sind. Alle Arten haben in Schleswig-Holstein nach MLUR (2008) jedoch einen günstigen Erhaltungszustand bzw. sind nach Knief et al. (2010) ungefährdet.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten A - D nach Kap. 3: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet.

Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; Rote-Liste-Status nach Knief et al. (2010) und Südbeck et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste

Art	Status	RL SH	RL D	A	BC	D
Arten halboffener Kulturlandschaft						
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	b	-	-	●	●	●
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>	b	-	V		●	●
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>	b	-	-		●	●
Jagdfasan, <i>Phasianus colchicus</i>	b	-	-		●	●
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	b	-	V	●	●	○
Girlitz, <i>Serinus s.</i>	b	-	-	●	●	●
Stieglitz, <i>Carduelis c.</i>	b	-	-		●	●
Gehölvögel						
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-	●	●	●
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	●	●	●
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-		●	●
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	b	-	-		●	●
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus p.</i>	b	-	-		●	○
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>	b	-	-		●	●
Gimpel, <i>Pyrrhula p.</i>	b	-	-		●	●
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	-		●	○
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	●	●	●
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	●	●	●
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	●	●	○
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-	●	●	○
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-	○	●	●
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	○	●	●
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	●	●	●
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	b	-	-	○	●	●
Zaunkönig, <i>Troglodytes t.</i>	b	-	-	●	●	●
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	○	●	●
Arten mit großen Revieren						
Elster, <i>Pica p.</i>	b/tr	-	-	○	●	●
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-	○	●	●
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	○	●	●
Gewässervögel						
Sumpfrohrsänger, <i>Acrocephalus palustris</i>	b	-	-	●		●
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>	b			●		●
Teichralle, <i>Gallinula chloropus</i>	b	-	V	●		●
Rohrhammer, <i>Emberiza schoeniclus</i>	b					●

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen des Schutzgutes Lebensräume und Arten sind durch die langjährige Nutzung der Flächen als Campingplatz und touristisch genutzter Strand gegeben. Der Campingplatz ist vorhanden und wird durch den Menschen für die Erholung und die Freizeitgestaltung intensiv genutzt. Teilbereiche des Campingplatzes sind naturnah gestaltet (Gehölzflächen, Kleingewässer, Ausgleichsflächen). Eine Störung dieser Bereiche ist jedoch stets gegeben.

Empfindlichkeiten sind im Bereich der Kleingewässer, der Ruderal- und Gehölzflächen und im Strandbereich gegeben. Diese sind aufgrund der intensiven Vorbelastung durch die genehmigten Nutzungen als gering einzustufen.

2.3 Geologie und Boden

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Die Gesteinsmassen wurden in mehreren Vergletscherungsphasen als Moränen staffelweise abgelagert. Die kuppigen Geländeformen entstanden durch ausströmendes Schmelzwasser oder sind auf Toteis zurückzuführen.

Im allgemeinen wurde die Landschaftsform des Pleistozäns durch holozäne Einflüsse (Erosionserscheinungen) überformt.

Die Geologische Übersichtskarte M 1 : 200.000 (Blatt CC 2326 Lübeck) stellt für Fehmarn großflächig eine Grundmoräne bestehend aus Geschiebemergel und Geschiebelehm dar.

Als Hauptbodentyp des Planungsraumes haben sich aufgrund der schluffigen, tonigen, sandigen und kiesigen Ausgangsmaterialien vor allem Parabraunerden und Pseudogley in den feuchteren Bereichen gebildet. Im direkten Strandbereich sind Sandböden vorhanden.

Die Lebensraumfunktionen sind auf den unversiegelten Flächen vor allem auf Klein- und Kleinstlebewesen begrenzt.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden lehmigen Böden hoch, dagegen ist eine geringe Grundwasserneubildung gegeben.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 14 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt. Aufgrund der bereits erfolgten Versiegelung bzw. der Bodenveränderungen durch die Nutzung als Campingplatz sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Höhenstrukturen des Planbereichs liegen im Mittel bei ca. 2 m üNN und sind insgesamt eben ausgestaltet.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind auf den Flächen des Planbereichs im Maße der früher durchgeführten landwirtschaftlichen Nutzung und durch die Versiegelungen und Befestigungen durch den Campingplatz vorhanden. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes ist aufgrund der für die Insel Fehmarn typischen Böden nicht festzustellen. Seltene Bodentypen sind nicht zu erwarten.

2.4 Wasser

Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass der Grundwasserstand zwischen 1 und 2 m unter der Geländeoberkante liegt. Jahreszeitliche Schwankungen des Grundwassers sind dabei wahrscheinlich.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief, dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser sowie vom Filter- und Reinigungsvermögen der anstehenden Bodenarten. Die fehlende Durchlässigkeit ist durch die anstehenden Bodenarten Schluff und Ton (Lehm) in weiten Teilen eingeschränkt, so dass allgemein von einer geringen Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ausgegangen werden kann. Die Fähigkeit des Bodens, Schadstoffe zu binden, ist aufgrund der Bodenarten als hoch einzustufen.

Im Planbereich sind unterschiedliche Oberflächengewässer vorhanden. Hierbei handelt es sich um zwei Löschteiche, um zwei Kleingewässer und um einen Entwässerungsgraben, der im nördlichen Teil des Campingplatzes verläuft. Am südlichen Rand ist ein weiterer Graben vorhanden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die vorhandenen Versiegelungen und Befestigungen innerhalb des Planbereichs sind als Vorbelastung zu bewerten. Beeinträchtigungen durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind aufgrund der fehlenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht gegeben.

Die zu erwartenden Böden begründen aufgrund des anstehenden Lehms eine geringe Grundwasserneubildungsrate. Es kann gleichzeitig von einer geringen Empfindlichkeit des Grundwassers ausgegangen werden.

2.5 Klima/Luft

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Schleswig-Holstein ein kühles Land ohne extreme Temperaturwerte, da diese durch den Einfluss des maritimen Klimas gedämpft werden. Die Insel Fehmarn liegt innerhalb des schleswig-holsteinischen Hügellandes in der Ostsee. Vorherrschende Winde aus südwestlicher und westlicher Richtung sind klimabestimmend. Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolkenreichtum mit einer gegenüber dem Festland relativ geringen Zahl von Regentagen sind Merkmale des örtlichen Klimas.

Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt mit ca. 8,5°C im Bereich der durchschnittlichen Temperatur in Schleswig-Holstein. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei 550 bis 600 mm/Jahr.

In den Sommermonaten wirken sich die mit Vegetation bestandenen Flächen der Gehölzstrukturen und Grünflächen im Planbereich aufgrund der Verdunstung positiv auf das Kleinklima aus. Insbesondere ist hier jedoch die Ostsee bestimmend, die entscheidend zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und zum Ausgleich der Lufttemperatur beiträgt.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der vorhandenen geringen Bebauung und Versiegelung innerhalb des Planbereichs. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen und durch die Nähe des Planbereichs zur Ostsee.

Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist aufgrund dieser Rahmenbedingungen nicht festzustellen.

2.6 Landschaft

Der Planbereich liegt im Südwesten der Insel Fehmarn. Das großräumige Landschaftsbild ist geprägt von weiten Ackerschlägen, kleinen Dörfern und von der Fehmarnsundbrücke. Darüber hinaus ist die Ostsee bzw. der Fehmarnbelt prägend für die Landschaft und den Landschaftsgenuss.

Das Bild der Landschaft ist innerhalb des Planbereichs durch den Campingplatz Strukamphuk bestimmt. Die ebene Fläche grenzt an großräumige Ackerflächen und ist durch Gehölzpflanzungen auch im Winter gut in die Landschaft eingebunden. Auch aus Richtung der Ostsee verhindern die Gehölzstreifen die Einsehbarkeit des Platzes und damit Auswirkungen durch die Nutzung. Dort, wo keine Gehölzriegel vorhanden sind, deckt der Deich den Campingplatz ab. Dieser Deich stellt jedoch gleichzeitig einen optischen Fremdkörper in der ebenen Grundmoränenlandschaft dar. Wirksam ist der Platz nur von der Fehmarnsundbrücke aus. Aufgrund der vielen touristischen Nutzungen auf der Insel wirkt dieser allerdings nicht als Fremdkörper.

Ausschlaggebend für den Landschaftsgenuss ist der Strand und die Ostsee. Dieser Bereich ist für die touristische Nutzung von großer Bedeutung und wird bereits in der vorgesehenen Form genutzt.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen bestehen durch den vorhandenen Campingplatz, der allerdings im Laufe der Jahre durch die Gehölzriegel gut in die Landschaft eingebunden ist. Als weitere Vorbelastung gilt der westlich verlaufende Deich.

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Nutzung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist aufgrund der umgebenden und der bereits auch innerhalb des Planbereichs entstandenen Nutzung als Campingplatz als deutlich vorbelastet zu bewerten. Daher ist die Erhaltung von Gehölzstrukturen am Rande der Planbereichsflächen von Wichtigkeit für die Einbindung in das Landschaftsbild.

2.7 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung und die Nutzung des Lebensraumes.

Die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse von Herrn Lutz stellt auch die Bewertung der biologischen Vielfalt dar. Es sind vor allem Brutvögel der Gehölz- und Bodenbrüter im Planbereich zu erwarten. Lebensräume für Fledermäuse sind nicht wahrscheinlich, wenn auch nicht vollkommen auszuschließen. Aufgrund der vorhandenen Gehölzflächen und der Kleingewässer (hier vor allem der Löschteiche) sind Lebensräume von Amphibien wahrscheinlich.

Das Untersuchungsgebiet stellt sich in seiner floristischen und faunistischen Ausstattung aufgrund der Nutzung als Campingplatz als durchschnittlich ausgeprägt dar. Biotopverbin-

dungen sind durch die Gehölzstreifen vorhanden. Die Knicks im inneren des Planbereichs sind dagegen kaum als Lebensraum geeignet, da sie aufgrund der bisherigen Festsetzungen zwischen den Standplätzen angelegt wurden. Hier ist eine artenreiche Entwicklung nicht zu erwarten. Lebensraumeigenschaften hat die im Osten des Campingplatzes gelegene Ausgleichsfläche. Hier sind ungestörte, mosaikartige Biotoptypen (Kleingewässer, Ruderalfläche, Gehölzstreifen) vorhanden.

Gegenüber den angrenzenden Ackerflächen hat sich auf den Flächen des Campingplatzes eine breitere Lebensraumeignung und biologische Vielfalt durch die Bepflanzungen und die Anlage von Gewässern eingestellt, die allerdings durch die Nähe zum Menschen beeinflusst wird.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind durch die Nutzung des Campingplatzes gegeben. Ohne diesen würden die Flächen allerdings – ähnlich der angrenzenden Ackerflächen - eine nur sehr geringe Lebensraumeignung aufweisen.

Empfindlichkeiten sind im Bereich der vorrangigen Lebensräume (Gehölzflächen, Wiesenbereiche, Ruderalflächen) vorhanden. Hier sind Bruthabitate von Vögeln und Sommerlebensräume von Amphibien möglich. Weitere Empfindlichkeiten sind im Bereich der Ostsee (Natura 2000) gegeben. Bezüglich dieser Schutzgebiete wurde eine Verträglichkeitsprüfung durch Herrn Lutz vorgelegt. Diese wird in nachfolgenden Kapiteln zusammengefasst und ist darüber hinaus im Anhang beigefügt.

2.8 FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete

Gem. § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz-Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. Einer solchen Prüfung bedarf es nur, wenn nach einer Vorprüfung festgestellt ist, dass die in Frage stehenden Projekte geeignet sind, ggf. festgestellte FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie für das EG-Vogelschutzgebiet DE - 1530-491 „östliche Kieler Bucht“, das FFH-Gebiet DE – 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ wurde vom Dipl.-Biologen Karsten Lutz, Hamburg, erstellt. Diese Studie ist im Anhang wieder gegeben. Die Zusammenfassung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der B-Plan 110 der Stadt Fehmarn „Strukkamphuk“ soll neugefasst werden, um eine flächenmäßige Erweiterung ins Binnenland vorzunehmen. Damit soll eine Qualitätsverbesserung des Angebotes erzielt werden. Eine Kapazitätssteigerung des Campingplatzes ist nicht vorgesehen. Dieses Vorhaben grenzt an NATURA 2000 Gebiete an. Betroffen ist das FFH-Gebiet DE – 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ und das EG-Vogelschutzgebiet DE-1530-491 „Östliche Kieler Bucht“.

Nach einer Bestandsbeschreibung (Kap. 3) wird dargestellt, welche Wirkungen von den Regelungen des B-Plans auf das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet ausgehen (Kap. 4.3). Die Beeinträchtigungen werden bewertet (Kap. 5.1.3 bis 5.1.5) und ihre Erheblichkeit bzw. Nichterheblichkeit ermittelt (Kap. 5.2).

Beeinträchtigungen gehen von den Regelungen des B-Planes auf Vögel des EG-Vogelschutzgebietes nicht aus. Lebensraumtypen werden nicht beeinträchtigt (Kap. 4.3.4)

Da keine Auswirkungen auf die Populationen und übergeordneten Erhaltungsziele zu erwarten sind, sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ und des EG-Vogelschutzgebietes „Östliche Kieler Bucht“ zu erwarten.“

2.9 Mensch und Gesundheit

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind. Die Frage der Überschwemmungsbereiche und damit der Gefährdung von Menschen ist in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt worden.

Der aktuelle und aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 110 stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

a) Wohnen

Der Planbereich dient als Campingplatz der Erholung von Urlaubern und Dauercampnern. Wohnen ist innerhalb des Terrains nur untergeordnet als Mitarbeiter bzw. Aufsichtspersonal möglich. Da diese Wohnnutzung sehr begrenzt ist und betrieblich bedingt, werden zu berücksichtigende Immissionen für den Menschen bezogen auf das Wohnumfeld nicht entstehen.

Bewohnte Gebäude liegen außerhalb des Planbereichs in einer Entfernung von mind. 150 m südöstlich bzw. mind. 800 m östlich (Ortschaft Strukkamp). Zusätzliche Beeinträchtigungen durch den Campingplatz sind hier auszuschließen.

b) Erholung

Das Gebiet hat eine große Bedeutung für die Erholung, sowohl durch den Campingplatz für Touristen und Dauercamper als auch durch den öffentlichen Strand für Anwohner und weitere Touristen der Insel Fehmarn.

Touristische Infrastruktur ist durch den Segelsport (Bojenfeld und Bootsliegeplatz), durch den Tauchsport (Tauchschule) und durch den Surf- und Kitesport (entsprechend ausgewiesener Stand und Schule) vorhanden. Darüber hinaus bieten der Strand allgemein sowie das Beachvolleyballfeld Möglichkeiten zur Erholung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten bezüglich des Schutzgutes Mensch sind aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht gegeben.

2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete) sind innerhalb des Planbereichs nicht bekannt. Der Campingplatz ist bereits vorhanden.

Sachgüter von Unbeteiligten sind im Planbereich nicht vorhanden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten sind nicht festzustellen.

2.11 Emissionsvermeidung und Entsorgung

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich der Gebäude u.a. durch die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nach dem Stand der Technik gewährleistet.

Die Entsorgung von Abwässern erfolgt in der eigenen Kläranlage bzw. nach Fertigstellung der zentralen Abwasserbehandlung durch Anschluss des Platzes. Die Müllentsorgung wird durch den Kreis Ostholstein sicher gestellt. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Anfallendes Niederschlagswasser wird wie bisher bzw. für die südöstliche Erweiterung über ein neues Regenrückhaltebecken geregelt an die Vorflut abgegeben.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Besondere Vorbelastungen oder Empfindlichkeiten sind nicht zu erkennen.

2.12 Energetische Ressourcen

Die vorhandenen Gebäude werden nach dem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt.

Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

A	B	Umweltbelange				Mensch			
		Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden		●	•	•	•	•	•	•	-
Wasser	●		•	•	•	•	•	•	•
Klima	•	•		•	-	•	•	•	•
Tiere + Pflanzen	•	•	•		•	•	•	•	•
Landschaft	-	-	-	•		•	•	•	•
Kulturgüter	-	-	-	•	•		•	•	•
Wohnen	•	•	•	•	•	•		•	•
Erholung	-	•	-	•	•	•	•		•

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch die zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Wasserhaushaltes und des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET

3.1 Übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Landesraumordnungsplan, Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und der Stadt Fehmarn (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz zusammengefasst.

Landesraumordnungsplan/Landesentwicklungsplan

Im Landesraumordnungsplan ist der Bereich des Plangebietes als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Entlang der Küste ist dieser Bereich als Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft bezeichnet. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 stellt den Bereich des Plangebietes als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dar. Das Plangebiet ist im Landesentwicklungsplan 2010 zudem als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft gekennzeichnet. In diesen Gebieten sollen Maß-

nahmen und Planungen nur durchgeführt werden, sofern sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen.

Regionalplan II

Nach dem Regionalplan 2004 liegt das Plangebiet in einem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung.

Landschaftsrahmenplan II

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2003) ist in der Karte 1 für den Campingplatz selbst keine Darstellung enthalten. Die Ostsee ist westlich des Planbereiches als „Ostseeschutzgebiet“ (Baltic Sea Protected Area) gekennzeichnet. Darüber hinaus ist das westlich gelegene FFH- und EU-Vogelschutzgebiet dargestellt.

Karte 2 stellt die Planbereichsfläche innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und innerhalb einer strukturreichen Kulturlandschaft dar. Darüber hinaus ist der Campingplatz dargestellt.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Sondergebiet Campingplatz / Wochenendplatz dargestellt. Darüber hinaus sind Deichanlagen, Grünflächen und die östliche Ausgleichsfläche wieder gegeben. Im Strandbereich sind die vorhandenen Nutzungen Surfen/Kiten und Baden als Symbole enthalten. Darüber hinaus ist der Leuchtturm ebenfalls als Sondergebiet dargestellt. Damit sind die im Bebauungsplan enthaltenden Vorhaben aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Landschaftsplan ist die Planbereichsfläche als Campingplatz dargestellt. Die Gehölzflächen sind wieder gegeben und die Nutzungen am Strand als Symbole enthalten. Nördlich außerhalb des Planbereichs ist am Strand eine Fläche gekennzeichnet, auf der eine Besucherlenkung zum Schutz der Dünen erfolgen soll.

3.2 Schutzverordnungen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden folgende geschützte Bereiche nach Naturschutzrecht festgestellt:

- naturnahe Kleingewässer (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Strandwallabschnitte (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG).
- Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG)

Sonstige Schutzverordnungen (§§ 13 bis 18 LNatSchG) sind im Untersuchungsgebiet nicht gegeben.

Das Plangebiet grenzt an die Natura 2000-Gebiete EG-Vogelschutzgebiet DE - 1530-491 „östliche Kieler Bucht“ und das FFH-Gebiet DE – 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“. Diesbezüglich wurde eine Verträglichkeitsstudie erstellt.

Bezüglich des nördlich gelegenen Waldes (Neuaufforstung) sind nach Auskunft der Forstbehörde keine Beeinträchtigungen der Planung zu erwarten.

4 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planung

Die Stadt Fehmarn plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110, der aus dem Bebauungsplan Nr. 7 der ehemaligen Gemeinde Landkirchen mit insgesamt 4 Änderungen hervorgeht.

Der Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Fehmarn stellt den Campingplatz Strukkamphuk als Sondergebiet „Campingplatz“ und als Sondergebiet „Wochenendplätze“ im Nordosten dar. Ein weiteres Sondergebiet befindet sich im Südwesten des Planbereichs. Hier wird das „Leuchtturmgehöft“ dargestellt.

Neben den Darstellungen der Sondergebiete werden weit reichende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Grünflächen (z.B. Spielplätze) und die Deichflächen entsprechend der in der Örtlichkeit vorhandenen Flächen dargestellt. Die verkehrliche Erschließung wird als Straßenverkehrsfläche wieder gegeben. Im östlichen Planbereich ist ein Parkplatz für Strandbesucher vorhanden.

Flächenmäßig tragende Änderungen der bauleitplanerischen Festsetzungen betreffen eine Fläche im Norden des Campingplatzes (Darstellung eines SO Wochenendplätze) in dessen Grenzen Campinghäuser mit einer Gesamtgrundfläche von 1.000 m² entstehen sollen. Im westlichen, nordöstlichen und südöstlichen Planbereich werden Flächen, die bisher als Maßnahmenflächen festgesetzt waren zum SO Campingplatz zugeschlagen, da sie bereits in dieser Form genutzt werden.

Darüber hinaus werden im Vordeichbereich zwei Baufenster für die zeitlich begrenzte Aufstellung von Containern für eine Tauchschiule und eine Surfschiule dargestellt. Diese beweglichen Gebäude werden zum Frühjahr hin aufgestellt und im Herbst wieder entfernt. Maßnahmenflächen werden an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Eventuell entstehende Ersatzverpflichtungen werden bilanziert.

Neben den flächigen Neuausweisungen werden innerhalb der SO „Campingplatz“ Baufelder für Sanitärgebäude, Verwaltung, Gaststätte usw. dargestellt. Die Gebäude sind eingeschossig vorgesehen. Nur im Baufeld 1 im westlichen Planbereich ist eine Zweigeschossigkeit geplant.

Im Südwesten des Planbereichs liegt der Leuchtturm Strukkamphuk, dessen vorhandene Fläche als Sondergebiet „Leuchtturmgehöft“ ausgewiesen wird. Hier sind keine zusätzlichen Eingriffe zu erwarten. Die Zuwegung zum Leuchtturm wird über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf der vorhandenen Zufahrt erschlossen.

Ziel der Neuaufstellung ist neben der Änderung von einzelnen Nutzungen innerhalb des Planbereichs eine zusammenfassende Darstellung der bisher durchgeführten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 7.

4.2 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen

Der Campingplatz Strukkamphuk ist vorhanden. Erweiterungen sind nur innerhalb der bisher als Campingplatz genutzten Flächen z.B. durch Campinghausflächen (SO WOP) vorgesehen.

Die im Plangebiet durchzuführenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch folgende Inhalte des Bebauungsplanes gemindert:

- Die Erweiterungsflächen sind innerhalb des Platzbereiches als Grünfläche oder Wohnmobilstellplätze in Nutzung.
- Die Einbindung des Campingplatzes in die Landschaft ist durch geschlossene Gehölzpflanzungen bereits gegeben bzw. wird nach Nordwesten (Ostsee) durch den bereits erhöhten Deich gewährleistet.
- Gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 wurden die Erweiterungen des Campingplatzes und damit die Versiegelung bzw. Überbauung von Bodenflächen deutlich reduziert. So ist beispielsweise eine Maßnahmenfläche im Südosten als solche erhalten geblieben.
- Durch die geänderte Planung bleibt auch das Kleingewässer im südöstlichen Planbereich erhalten.

Der Ausgleich bzw. Ersatz erfolgt durch folgende Maßnahmen

- Die zusätzlich durch Versiegelung beeinträchtigten Bodenflächen werden ermittelt und auf Flächen angrenzend an die Ortschaft Strukkamp ausgeglichen.
- Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes werden die Darstellungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aktualisiert und an den tatsächlichen Bestand angepasst. Darüber hinaus werden Flächen, die vordem als Maßnahmenflächen ausgewiesen waren, für die Campingplatznutzung überplant. Ersatzflächen für diese Maßnahmenflächen werden ebenfalls in Strukkamp ausgewiesen.

4.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Fehmarn wird auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 7 der ehemaligen Gemeinde Landkirchen und der zugehörigen 4 Änderungen des Planes neu aufgestellt und innerhalb der bereits geltenden Abgrenzungen geändert. Alternativen zu den dargestellten Flächen ergeben sich daher nicht. Darüber hinaus sind die Flächen des Campingplatzes in dieser Form im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn dargestellt. Eine standortbezogene Alternativenprüfung erübrigt sich daher.

Alternativen zu den im Außendeichsbereich vorgesehenen Baufeldern für die zeitlich begrenzte Aufstellung von Containern ergeben sich nicht, da diese Nutzungen bereits gegeben sind und eine Nähe zur Ostsee gewollt und erforderlich ist. Durch die Standortwahl erfolgt eine Besucherlenkung, die es ermöglicht, nördlich gelegene Strandabschnitte zu beruhigen.

Nullvariante

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Neuaufstellung des Bebauungsplanes. In diesem Fall würde die derzeitige Nutzung auf den Flächen fortgesetzt werden. Eine Besucherlenkung würde nicht erfolgen.

5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE

Im Folgenden werden anlage- und baubedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Darüber hinaus werden die Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Biotope sowie auf die übergeordneten Planungen beschrieben.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben dabei folgenden Maßnahmen:

- Bau/Umbau von Gebäuden, z.B. Campinghäuser,
- Anlage von weiteren Standplätzen,
- Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf diesen Flächen,
- Nutzung von bisher für den Ausgleich vorgesehenen Teilflächen.

5.1 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Plangebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung/Überbauung,
- dadurch erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung,
- Veränderung des Landschaftsbildes.
- Umnutzung von bisherigen Ausgleichsflächen.

5.1.1 Änderungen zu bisherigen Festsetzungen

Die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 110 beinhalten gegenüber der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 und dessen Änderungen folgende zusätzliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

SO Wochenendplätze Nordosten



Ausschnitt B-Plan Nr. 7, 3. Änd.

Bisherige Darstellung (3. Änderung B-Plan Nr. 7):

- Grünfläche Ponyhaltung bzw. Wiese im nördlichen und im zentralen sowie im westlichen Bereich um den Löschteich,
- Flächen mit Pflanzgeboten für Gehölze
- Maßnahmenflächen mit Pflanzgeboten im Norden und Süden.
- Sondergebietsflächen für Bootslager und für insgesamt 14 Reisemobile sowie die Zuwegung zu diesen Campingplatzflächen.

Darstellung im B 110:

In diesem Bereich werden entsprechend im B 110 Wochenendplätze und Standplätze (SO Camp) festgesetzt. Die

Pflanzgebotsflächen im Westen und Osten werden beibehalten bzw. im westlichen Teil um das Gewässer herum vergrößert. Ebenso werden die Gehölzflächen im Norden und Süden weitgehend erhalten. Entfallen werden Teile der Pflanzgebotsflächen im zentralen Bereich und ein Teilstück der südlichen Maßnahmenfläche, das schon heute als Standplätze für Wohnwagen genutzt wird. Gegenüber der Entwurfsplanung wird eine Gehölzfläche mit einer Größe von 600 m² erhalten.

Ausschnitt B-Plan Nr. 110



Ausgleichsrelevante Änderungen sind:

Fläche	3. Ä. B-Plan Nr. 7	B-Plan 110	Bilanz
Sondergebiet	4.900 m ²	16.300 m ²	neues SO 11.400 m ²
Maßnahmenfläche	4.490 m ²	2.810 m ²	Fehl 1.680 m ²
Gehölzflächen	5.400 m ²	9.470 m ²	Plus 4.070 m ²

Entfallen werden im Bebauungsplan Nr. 110 vor allem die Grünflächen „Ponyhaltung“ und „Wiese“. Teilstücke der südlichen Maßnahmenfläche (3. Ä. B 7) und der zu bepflanzenden zentralen Fläche werden zu Standplätzen. Hierdurch entsteht eine zusätzliche Sondergebietsfläche gegenüber dem Bestand von ca. 11.400 m².

Aus diesem Teil des Planbereichs geht ein Minus an Maßnahmenfläche von 1.680 m² und ein Plus von bepflanzten Grünflächen (Gehölzflächen) von 4.070 m² hervor.

SO Campingplatz Südosten

Ausschnitt B-Plan Nr. 7, 1. Änd.

**Bisherige Darstellung** (1. Änderung B-Plan Nr. 7):

- Maßnahmenfläche (T-Linie) als Ausgleich für den Eingriff durch den B-Plan Nr. 7,
- Sukzessionsfläche
- Darstellung eines Teiches

Darstellung im B 110 (unten rechts):

Der Gehölzstreifen zwischen den Platzeinheiten wird als Maßnahmenfläche erhalten. Ebenso wird die Maßnahmenfläche östlich dieses Gehölzstreifens erhalten.

Entsprechend der Darstellung des B-Planes 110 werden Maßnahmenflächen westlich des Gehölzstreifens zum Sondergebiet (SO Camp).

Diese Flächenteile werden bereits seit langem als Standplätze genutzt.

Ausschnitt B-Plan Nr. 110



Durch die Neuausweisung des Sondergebietes westlich des Gehölzstreifens kommt es zu folgenden Änderungen:

Maßnahmenflächen:

- aus der 1. Änd. B 7 westl. Gehölzriegel 1.825 m²

Sondergebiete:

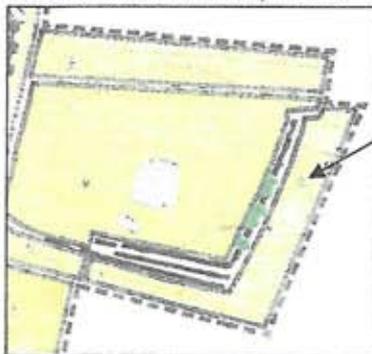
- Sanitärgebäude 250 m²

- westlich des Gehölzriegels 1.825 m²

neue Sondergebietsflächen 2.075 m²

Maßnahmenfläche im Osten

Ausschnitt B-Plan Nr. 7, 1. Änd.



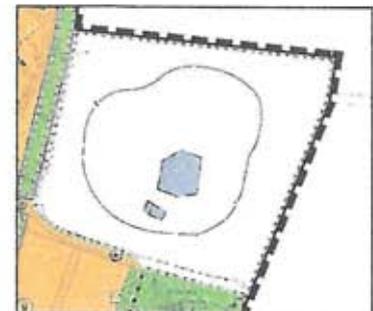
Bisherige Darstellung

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Festsetzung als Fläche für eine Grabenerweiterung.

Darstellung im B 110

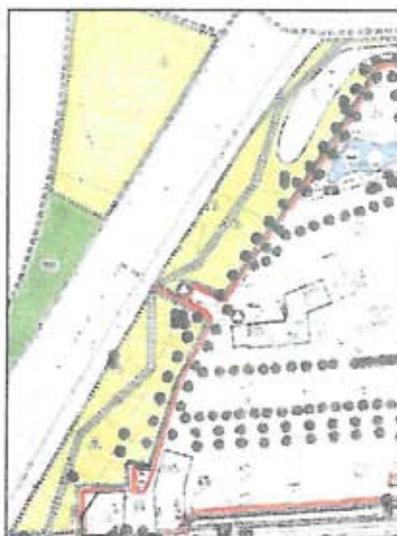
Dieser Teil des Planbereiches ist nicht umgesetzt worden, da die Fläche nicht zur Verfügung steht. Sie wird aus dem Planbereich

des B 110 heraus genommen, da eine Umsetzung nicht absehbar ist. Statt dessen wird der entsprechende Flächenteil auf einer externen Ausgleichsfläche ersetzt. Die übrige Fläche wird insgesamt als Maßnahmenfläche dargestellt. Der Flächenteil hat eine Größe von 1.710 m²



Ausschnitt B-Plan Nr. 110

SO Campingplatz Westen

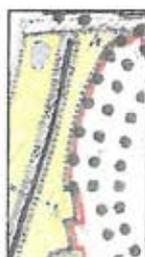


Bisherige Darstellung:

- Maßnahmenfläche als Ausgleich für den Eingriff durch den B-Plan Nr. 7,
- Sukzessionsfläche und Pflanzfläche

Darstellung im B 110:

Dieser Bereich wird entsprechend der Darstellung des B 110 als SO Campingplatz festgesetzt. Die Nutzung der Fläche als Standplätze ist bereits gegeben. Durch die Neuausweisung des Sondergebietes kommt es zu folgenden Änderungen im



Westen:

Maßnahmenflächen:

- aus der 1. Änd. B 7 entfallend:	
nördlich	8.920 m ²
zentral	4.390 m ²
südlich	1.580 m ²
gesamt	14.890 m ²

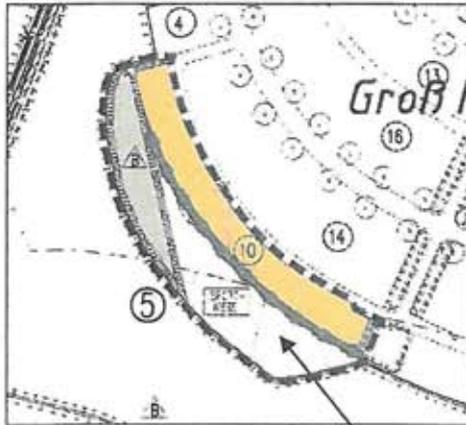
Sondergebiete:

- zusätzlich im B 110 SO Camp.	12.610 m ²
	1.580 m ²
- Anteil Baufläche 1	700 m ²
- neue Sondergebietsflächen	14.890 m ²



Grünfläche Sport im Südwesten

Ausschnitt B-Plan Nr. 7, 2. Änd.



Bisherige Darstellung:

- Grünfläche „Sportwiese“

Darstellung im B 110:

Diese Grünfläche „Sportwiese“ ist nicht umgesetzt worden. Statt dessen ist der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1.170 m² der Maßnahmenfläche hinzugefügt worden.

Zusammenfassend werden durch die Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 110 folgende bisherige Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (**Maßnahmenflächen**) überplant bzw. z.T. auch vergrößert. Hierbei werden die Maßnahmenflächen und die Gehölzflächen in ihrer Wertigkeit gleich gestellt.

Lage	bisherige Nutzung	Größe
Nordosten	Maßnahmenfläche	- 1.680 m ²
	zusätzliche Gehölzfläche	+ 4.070 m ²
Osten	im B 7 Maßnahmenfläche	- 1.710 m ²
Südosten	Maßnahmenfläche	- 1.825 m ²
Südwesten	Maßnahmenfläche statt „Sportwiese“	+ 1.170 m ²
Westen	entlang des Deiches und südlich angrenzend	-14.890 m ²
gesamt	Fehl	- 14.865 m ²

Gegenüber dem bisherigen Anteil an Maßnahmenflächen innerhalb des Planbereichs **sinkt** deren Gesamtfläche **um 14.865 m²**. Diese Fläche ist an anderer Stelle zu ersetzen, um dem bisherigen Ausgleichsbedarf gerecht zu werden.

5.1.2 Zusätzliche Bodenversiegelungen in den Baufeldern

Der Bebauungsplan Nr. 110 stellt 9 Baufelder dar, in denen hochbauliche Anlagen bereits vorhanden bzw. neue geplant sind. In den bereits vorhandenen Baufenstern kommt es zu ei-

ner Erhöhung der versiegelbaren Grundfläche. In den neuen Baufeldern werden zusätzliche Versiegelungen ermöglicht. Die Lage der Baufenster ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Baufeld	Grundfläche bisher	Grundfläche neu
BF 1 Gaststätte, Laden, ...	575 m ²	1.200 m ² + 600 m ²
BF 2 Verwaltung, Bauhof, ...	600 m ²	1.350 m ²
BF 3 Sanitär, Kindergarten, ...	600 m ²	1.400 m ²
BF 4 Sanitär	550 m ²	800 m ²
BF 5 SO Wochenendplätze Nord		1.000 m ²
BF 6 Sanitär Südost		100 m ²
BF 7 Tauchschule		100 m ²
BF 8 Surfschule, Lounge		120 m ²
BF 9 Versorgung		120 m ²
gesamt	2.325 m ²	6.790 m ²

Durch die zusätzlichen versiegelbaren Grundflächen in den Baufeldern können $6.790 \text{ m}^2 - 2.325 \text{ m}^2 = 4.465 \text{ m}^2$ **Bodenfläche neu versiegelt** werden.

5.1.3 Zusätzliche Bodenversiegelungen durch Erweiterung der Standplätze

Der Campingplatz wird gegenüber der derzeit gültigen Bauleitplanung um Standplätze an unterschiedlichen Stellen erweitert. Hierdurch entstehen zusätzliche Beeinträchtigungen bisher nicht in dieser Form genutzter Flächen, auch wenn die Gesamtstandplatzanzahl nicht erhöht wird. Die Überstellung der Flächen mit Wohnwagen, Vorzelten und sonstigen Bestandteilen eines Standplatzes stellt einen geringen zusätzlichen Eingriff in den Boden dar.

Zusätzliche Standplätze sind in folgenden Bereichen vorgesehen:

Standplätze	bisherige Nutzung	Größe
Norden (SO Camp außerhalb des SO WOP)	ehemals Grünfläche „Wiese“	4.680 m ²
	ehemals Maßnahmenfläche	590 m ²
Südosten	ehemals Maßnahmenfläche	1.825 m ²
Westen	ehemals Maßnahmenfläche	(ohne BF 9) 14.690 m ²
gesamt		21.785 m ²

5.2 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung durch Lagerung von Baumaterialien,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- Veränderungen im Bereich des Reliefs durch Angleichung im Bereich der Bauflächen.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Flächen. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

6 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.1 Auswirkungen auf die Umweltbelange

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange der Umwelt werden anhand der gesetzlichen Vorgaben, der Beschreibungen und Bewertungen, der Vermeidung durch Planung und der Beschreibung unvermeidbarer Beeinträchtigungen dargestellt.

6.1.1 Mensch

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005, „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm- und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 6.1.6 (Landschaftsbild) betrachtet.

Da der Campingplatz Strukkamphuk bereits vorhanden ist und in seiner flächigen Ausdehnung nicht erweitert wird, sind zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen von Anwohnern nicht zu erwarten. Die nächstgelegenen Wohngebäude außerhalb des Planbereichs liegen südöstlich des Platzes in einer Entfernung von mind. 150 m bzw. in der Ortschaft Strukkamp, ca. 800 m östlich des Platzes. Wohnungen auf dem Campingplatzgelände sind dem Betrieb zugeordnet.

Die Erholungseignung wird durch die Neuerungen auf dem Campingplatz und im Strandbereich für Touristen und Erholungssuchende gesteigert.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind durch die Planung und die Zusammenfassung der bisherigen Bauleitplanung zu einem Gesamtplan nicht zu erwarten.

6.1.2 Tiere und Pflanzen

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,"

Darüber hinaus heißt es im § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Entsprechend der Artenschutzfachlichen Untersuchung sind folgende Wirkungen auf die Artengruppen durch die vorgesehenen Planungen zu erwarten:

Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume oder Gebäude mit besonderem Potenzial für Fledermäuse sind im zu überbauenden Bereich nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt. Die meisten Gehölze bleiben ohnehin erhalten. Die potenziellen Nahrungsflächen mittlerer Bedeutung (Gewässer, Teilgebiet D) werden nicht verkleinert. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist nicht zu erwarten

Wirkungen auf Vögel

Von Bedeutung für Vögel ist vor allem der Flächenverlust der Ruderalflächen im Umfang von ca. 0,5 ha. Damit verlieren die Vögel der halboffenen Kulturlandschaft der Tabelle 1 relevante Teile ihres Lebensraums. Die Fläche des Ruderalflur-Knick-Komplexes verkleinert sich so, dass möglicherweise ein Revier dieser Arten zu klein wird, um noch seine Funktion als Brutrevier zu behalten. Es wäre damit zu rechnen, dass die Anzahl der potenziellen Reviere und damit die Fortpflanzungsstätten dieser Arten im Gebiet des Bebauungsplanes sich vermindern. Lediglich die Arten, die auch im Campingplatzareal (Teilgebiet A) vorkommen können, wie Bachstelze, Girlitz und Feldsperling sind flexibel genug, um auch in den Campingplatz-„Gärten“ geeigneten Lebensraum zu finden. Ihr Bestand wird voraussichtlich unverändert bleiben können.

Die Vögel der Tabelle 1 in der Gruppe „Gehölzbrüter“ behalten mit den Gehölzrändern den größten Teil ihres Lebensraumes. Die offenen Ruderalflächen, die verloren gehen, sind für diese Gehölzvögel von untergeordneter Bedeutung. Durch die zu erwartenden neuen Gehölze in den zukünftigen Stellplätzen wird die Gehölzmasse nicht verkleinert. Die Populationen dieser Arten behalten ihre Lebensstätten.

Die „Arten mit großen Revieren“ verlieren vergleichsweise geringere Teile ihres Lebensraums. Die hier zu erwartenden Arten (Rabenvögel, Ringeltaube) gehören zu den weit ver-

breiteten Arten der „Normallandschaft“, die einerseits in der Umgebung gute Ausweichmöglichkeiten finden können und zum Teil die neuen Stellplätze als Lebensraum wieder nutzen können.

Wirkungen auf Amphibien

Die Gewässer des B-Plan-Gebietes bleiben alle erhalten. Durch den Verlust der Ruderalflächen verlieren Grasfrosch und Erdkröte potenzielle, relativ trockene Landlebensräume. Jedoch ist hier nicht zu erwarten, dass die Fläche der relativ trockenen Landlebensräume limitierend für das Vorkommen dieser Arten ist. Beide Arten können auch im Bereich der Stellplatz-„Gärten“ vorkommen.

Die übrigen Amphibienarten haben hier keine geeigneten Landlebensräume. Der für alle Arten geeignete Gewässer-Ruderalflächenkomplex Teilgebiet D bleibt erhalten. Sie verlieren keinen potenziellen Lebensraum.

Die Artenschutzfachliche Untersuchung von Herrn Dipl.-Biol. Karsten Lutz hat zusammenfassend ergeben:

Von den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten ist die Dorngrasmücke vom Verlust eines Brutreviers und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Mit Kompensationsmaßnahmen (Schaffung neuer Hecken) können die ökologischen Funktionen der Lebensstätten erhalten bleiben, so dass die Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen würde.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen und Amphibien sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.“

Hinweis: Der oben beschriebene Lebensraum der Dorngrasmücke bleibt aufgrund der geänderten Planung erhalten. Insofern sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Vermeidung von Auswirkungen

Vermieden werden können Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmens vom 01. Oktober bis 14. März für die Rodung bzw. Fällung von Gehölzen (§ 27 a LNatSchG). Die geschützten Strandwälle entlang der Ostsee sind auf Dauer zu erhalten. Die Einzelbäume auf den Campingplatzflächen sollen erhalten bleiben. Im Falle von einzelnen Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzusehen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Auswirkungen auf Arten sind durch die Planung nicht zu erwarten. Daher sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen nicht notwendig.

6.1.3 Boden

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden."

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt den Bodenschutz im § 1 Abs. 3 Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 110 fassen die bisherigen Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 7 mit 4 Änderungen und die Neuplanungen für den Campingplatz zusammen. Hieraus leiten sich zum einen neue Bauflächen bzw. Standplatzflächen ab, die als zusätzliche Bodenversiegelung gegenüber dem Bestand zu bewerten und entsprechend auszugleichen sind.

Zusätzlich wird in einzelnen Teilbereichen eine größere Flächenversiegelung innerhalb der Baufenster 1 bis 9 zugelassen, was ebenfalls zu zusätzlichen Eingriffen in den Boden führt.

Darüber hinaus werden Flächen, die vormals für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft vorgesehen waren (Maßnahmenflächen) zu Sondergebietsflächen des Campingplatzes allgemein umgewidmet.

Zusammenfassend sind folgende (im Kapitel 5.1 ermittelte) Auswirkungen auf den Boden bzw. auf vormalige Ausgleichsflächen möglich:

zusätzliche Standplätze	21.785 m ²
zusätzliche Bodenversiegelung Baufelder 1 – 9	4.465 m ²
Verlust von Maßnahmenflächen	14.865 m ²

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Vermeidung von Eingriffen ist nur durch einen Verzicht auf Bebauung möglich. Dies ist gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes durch die Reduzierung der geplanten Erweiterungen im Nordosten und Südosten des Planbereichs erfolgt.

Eine Minderung des Eingriffs entsteht zusätzlich dadurch, dass der Campingplatz bereits vorhanden ist. Neue Flächen außerhalb des Areals werden nicht in Anspruch genommen. Durch die geringe tatsächliche Flächenversiegelung auf den Standplätzen werden dauerhafte Auswirkungen auf den Boden gemindert. Insgesamt ist bezogen auf die Gesamtfläche des Areals eine relativ geringe Bodenversiegelung zu erwarten.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Zusätzliche Standplätze werden entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes als Rasenfläche oder mit sonstiger Vegetation angelegt. Auf dem jeweiligen Standplatz werden Wohnwagen und Vorzelte aufgestellt. Weitere Nebenanlagen wie Abstellflächen für Autos und Flächen für Terrassen sind entsprechend der bisherigen Nutzungen auf dem Campingplatz zu erwarten. Hierdurch kommt es zu neuen Beeinträchtigungen von Flächen, die bisher als Grünflächen genutzt wurden. Diese Beeinträchtigungen sind allerdings nicht als Versiegelung von Bodenfläche zu bewerten, da keine endgültige bauliche Nutzung dieser Flächen zu erwarten ist. Die Bodenflächen bleiben weiterhin weitgehend belüftet. Regenwasser kann auf dem Großteil der Standplätze weiterhin in den Boden gelangen. Wegeflächen werden ebenfalls in wassergebundener Bauweise befestigt. Hierdurch wird der Eingriff in den Boden deutlich einer vollständigen Versiegelung gegenüber gemindert.

Die Ermittlung der Ausgleichsflächengrößen richtet sich im Bauleitplanverfahren nach dem „Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 03.07.1998 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - - Gl.Nr. 19280.64“. Dieser Runderlass sieht im Anhang 1 vor, dass wasserdurchlässig befestigte Flächen in einem Verhältnis von 1 : 0,3 auszugleichen sind. Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde

Zusätzliche Standplätze sind mit einer Fläche von 21.785 m² vorgesehen. Hieraus ermittelt sich eine **Ausgleichsflächengröße** von $21.785 \text{ m}^2 \times 0,3 = 6.536 \text{ m}^2$.

Auf den **Baufeldern 1 – 9** kommt es zum einen durch die Erhöhung der überbaubaren Grundflächen zu weiteren Versiegelungen, zum anderen werden neue Baufelder innerhalb des Platzes ausgewiesen. Die überbaubaren Grundflächen sind im Kap. 5.1.2 dargestellt. Insgesamt kommt es zu einer zusätzlichen Überbauung von maximal 4.465 m², worin die möglichen Überschreitungen für Nebenanlagen im Baufeld 1 berücksichtigt sind.

Der Runderlass sieht für die Versiegelung von Bodenfläche ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 vor. Hieraus ermittelt sich eine **Ausgleichsflächengröße** von $4.465 \text{ m}^2 \times 0,5 = 2.233 \text{ m}^2$.

Weitere Flächen sind aufgrund der Inanspruchnahme von bisherigen **Maßnahmenflächen** aus den vorangegangenen Bebauungsplänen notwendig. Hier sind entsprechend der Auflistung aus dem Kap. 5.1.1 Maßnahmenflächen mit einer Größe von **14.865 m²** in voller Flächengröße (1 : 1) zu ersetzen.

Zusammenfassend sind durch die Eingriffe in den Boden und durch den Verlust vorheriger Maßnahmenflächen **insgesamt 23.634 m² Ausgleichsfläche** zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgleichsfläche wird östlich der Ortschaft Strukkamp vom Betreiber des Campingplatzes zur Verfügung gestellt. Eine Beschreibung der entsprechenden Fläche und der zugehörigen Maßnahmen erfolgt im Kapitel 7 dieses Umweltberichtes.

6.1.4 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das im Bereich des Campingplatzes anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und an die Löschwasserteiche und an die Entwässerungsgräben abgegeben.

Schmutzwasser wird bis zum Anschluss des Platzes an die öffentliche Schmutzwasserklärung weiterhin in der eigenen Kläranlage behandelt.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Planbereichsflächen sind zum überwiegenden Teil unversiegelt. Lediglich die zusätzlichen hochbaulichen Anlagen im Bereich der Baufelder 1 bis 9 bedingen eine völlige Bodenversiegelung. Die Hauptwege sind bereits vorhanden und entsprechend versiegelt.

Aufgrund dieser geringen Versiegelung im Gesamtbereich des Platzes wird die naturgemäß aufgrund der Bodenarten geringe Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine Ableitung größerer Niederschlagsmassen ist nicht vorgesehen.

Im Zuge der geänderten Planung wird das Kleingewässer im Südosten erhalten. Ein Regenrückhaltebecken ist hier statt dessen nicht mehr vorgesehen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser können durch die geringe Versiegelung innerhalb des Planbereichs weitgehend ausgeschlossen werden. Der oben genannte Rund-erlass geht bei einer geregelten Ableitung des Niederschlagswassers davon aus, dass keine weiteren Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser notwendig sind.

6.1.5 Klima / Luft

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Erweiterung der Nutzungen innerhalb des vorhandenen Campingplatzes werden sich aufgrund der Nähe zur Ostsee keine Veränderungen des Mikroklimas ergeben. Nachhaltige Beeinträchtigungen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie für den Menschen sind durch die Planungen im Nahbereich zur Ostsee nicht zu erwarten.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltgutes Klima / Luft festzustellen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

6.1.6 Landschaftsbild

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

In § 1 (2) LNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

"(16) Die Natur ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu sichern. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind, wenn sie nicht unterlassen werden können, auszugleichen.

(17) Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Bedeutung sind zu erhalten."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Der Campingplatz Strukkamphuk ist vorhanden und wird auf Flächen innerhalb des bestehenden Areals erweitert. Der Platz ist nach außen durch Gehölzstreifen in die ebene Landschaft im Südwesten Fehmarns eingebunden. Nach Westen ist der Platz aufgrund des dort vorhandenen 4 m hohen Deiches nicht einsehbar. Lediglich von der Fehmarnsundbrücke ist ein Sichtkontakt gegeben. Die Bäume innerhalb des Campingplatzbereiches werden erhalten. Im Falle von Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzusehen.

Die Nutzungen im Strandbereich sind bereits vorhanden. Hier werden einige der bereits gegebenen Einrichtungen durch Baufelder festgesetzt, was insgesamt nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Landschaft führt. Die entsprechenden Container der Tauch- und der Surfschule wurden bereits in der Vergangenheit dort saisonal aufgestellt. Dies wird durch die entsprechenden Darstellungen des B-Planes und der textlichen Festsetzungen im B-Plan Nr. 110 planungsrechtlich abgesichert. Die Container werden nur innerhalb der Saison dort platziert und anschließend entfernt. Hierdurch wird eine entsprechende Besucherlenkung ermöglicht, die die weiter nördlich gelegenen Strandteile entlastet.

Innerhalb des Baufeldes 1 wird ein Gebäude in zweigeschossiger Bauweise ermöglicht. Dieses Gebäude wird nach außen hin aufgrund seiner Höhe eine Wirksamkeit entfalten.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten. Eine Vermeidung von Auswirkungen ist durch die zeitliche Begrenzung der Baufeldernutzung im Strandbereich gegeben. Darüber hinaus ist die Vermeidung von Auswirkungen durch die Einbindung des Platzes mit Gehölzstreifen gewährleistet. Die innere Durchgrünung des Platzes trägt durch die Strukturwirkung ebenfalls zur Vermeidung von Auswirkungen bei.

Bezüglich des möglichen zweigeschossigen Gebäudes im Baufeld 1 sollten möglichst unauffällige Baustoffe (farbliche Gestaltung der Außenwände und des Daches) verwendet werden, um eine Auswirkung in Richtung der Ostsee zu vermeiden.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Aufgrund der geschlossenen Eingrünung des Campingplatzes Strukkamphuk sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen bezüglich des Schutzes des Landschaftsbildes nicht notwendig.

6.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen.

„Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.“

„Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann.“

In § 1 (4) BNatSchG ist folgender Grundsatz formuliert:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere (1.) Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,...“

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Kulturgüter und Bodendenkmäler sind nach Rücksprache mit dem ALSH im Plangebiet nicht vorhanden, sodass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Auswirkungen auf Sachgüter Unbeteiligter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

6.2 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, der Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes ausgewertet. Die Gutachten vom Diplom Biologen Karten Lutz bezüglich der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten und der Natura 2000 Gebiete stellen eine weitere Grundlage des Umweltberichtes dar. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.3 Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Stadt Fehmarn behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für ein nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

7 BESCHREIBUNG DER AUSGLEICHSMAßNAHMEN

7.1 Ausgleichsfläche Strukkamp

Der Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Fehmarn sieht externe Flächen vor, auf denen der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erbracht wird. Diese Ausgleichsflächen liegen östlich der Ortschaft Strukkamp und sind Eigentum des Vorhabenträgers. Sie stehen daher für den Ausgleich zur Verfügung. Eine konkrete Plandarstellung ist im Anhang im M 1 : 1.000 beigelegt.

Lage der Ausgleichsfläche



Vorfluter, Ansicht von Norden

Die Ausgleichsfläche (Flurstücke 42/3 und 33 teilweise der Flur 1, Gemarkung Strukkamp, Stadt Fehmarn) liegt mit einer Größe von 23.634 m² östlich der Ortschaft Strukkamp, zwischen der vorhandenen Bebauung und der östlich verlaufenden Bundesstraße 207. Die Fläche wird im Süden von einem Entwässerungsgra-



Die Ausgleichsfläche (Flurstücke 42/3 und 33 teilweise der Flur 1, Gemarkung Strukkamp, Stadt Fehmarn) liegt mit einer Größe von 23.634 m² östlich der Ortschaft Strukkamp, zwischen der vorhandenen Bebauung und der östlich verlaufenden Bundesstraße 207. Die Fläche wird im Süden von einem Entwässerungsgra-

ben im Trapezprofil begrenzt. Ein Vorfluter durchfließt die Ausgleichsfläche. Im Osten begrenzt die Böschung zu B 207 die Fläche. Westlich grenzt die Bebauung des Ortes an. Die Ausgleichsflächen werden als Acker landwirtschaftlich genutzt. Die Zuwegung erfolgt vom nördlich gelegenen Gemeindeweg „Strukkamp“.

Die Gräben weisen keine typischen Gewässerstrukturen auf. Sie unterliegen als Vorfluter der Unterhaltung durch den Wasser- und Bodenverband.

Ausgleichsmaßnahmen

Das Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist westlich des Vorfluters die natürliche Entwicklung der Fläche. Dieser Teil der Ausgleichsfläche wird daher aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus genommen. Zur Aushagerung der Fläche wird in fünf aufeinander folgenden Jahren eine Mahd ab dem 1. Juli durchgeführt. Das Mahdgut ist dabei zu entfernen. Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. Anschließend erfolgt die natürliche Sukzession der Fläche. Dieser Abschnitt der Ausgleichsfläche hat eine Größe von ca. 12.750 m².

Zur Anreicherung der Fläche mit naturnahen Strukturen werden vier Gehölzflächen mit jeweils 100 m² Größe angelegt. Diese Gehölzflächen bestehen aus heimischen, dem Standort angepassten Bäumen und Sträuchern. Je 1,5 m² Pflanzfläche ist ein Gehölz zu pflanzen. Bei der Pflanzung sind folgende Größen zu verwenden:

Bäume I. Ordnung: Heister, 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm,

Bäume II Ordnung: Heister, 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm,

Sträucher: verpflanzt, 3 Triebe, 60 - 100 cm,

Je 100 m² sind 8 Bäume I. Ordnung, 8 Bäume II. Ordnung sowie 50 Sträucher vorzusehen. Die Gehölze sind artgemäß zu verankern und mit geeigneten Schutzvorkehrungen vor Wildschäden zu versehen. Die Gehölzgruppen sind von der Mahd auszunehmen und auf Dauer zu erhalten. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Gehölzgruppen sind möglich.

Für die Bepflanzung kann folgende Auswahlliste für Baum- und Straucharten herangezogen werden.

<i>Gehölze 1. Ordnung</i>	<i>Gehölze 2. Ordnung</i>	<i>Sträucher</i>
Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>)	Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)
Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Weiß-Dorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
Birke (<i>Betula pendula</i>)	Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>)	Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)		Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>)
		Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
		Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)
		Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
		Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)

Die östlich des Vorfluters gelegene Fläche wird auf einem Teilstück von 8.204 m² mit einer geschlossenen Bepflanzung entsprechend der oben beschriebenen Vorgaben versehen. Diese Bepflanzung ist durch eine Umzäunung vor Wildschäden zu sichern. Mit der Anlage der geschlossenen Bepflanzung wird der Ersatz für die verloren gehenden Ausgleichsflächen

auf dem Campingplatz, die für eine – noch nicht durchgeführte – Bepflanzung vorgesehen waren, geschaffen.

Entlang des Vorfluters wird ein Randstreifen in einer Breite von 10 m als extensiv gepflegte Fläche angelegt und einmal im Jahr nach dem 01.07. gemäht. Das Mahdgut wird abgefahren. Die Fläche ist zu pflegen, da eine Grabenunterhaltung auf Dauer gewährleistet werden muss. Dieser Flächenteil hat eine Größe von 2.680 m². Zwischen der Gehölzfläche und dem Randstreifen wird eine 3 m breite Zufahrt zur Ackerfläche belassen.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Fehmarn werden der Bebauungsplan Nr. 7 der ehemaligen Gemeinde Landkirchen mit seinen nachfolgenden 4 Änderungen zusammengefasst und eine Entwicklung innerhalb der bestehenden Grenzen des Campingplatzes ermöglicht.

Die Feststellungen zu möglichen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt mit einem möglichen Bedarf an Ausgleichsflächen sind bei folgenden Schutzgütern zu erwarten:

Mensch: Mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Menschen sind auszuschließen, da der Campingplatz bereits besteht und nur innerhalb seiner bestehenden Grenzen erweitert wird. Die nächstgelegene Bebauung liegt ca. 150 m südöstlich bzw. ca. 800 m nordöstlich des Platzes (Ortschaft Strukkamp).

Tiere und Pflanzen: Bezüglich möglicher Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen ist eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt worden, die insgesamt zu dem Ergebnis kommt, dass Auswirkungen auf Amphibien und Fledermäuse nicht zu erwarten sind.

Die Strandwallabschnitte im westlichen Planbereich werden erhalten. Sonstige geschützte Biotop sind gegenüber dem Entwurf des B-Planes (vorgesehene Entfernung eines Kleingewässers) vom Vorhaben nicht betroffen.

Boden: Innerhalb des Campingplatzes sind weitere Flächen als Bauflächen und als Standplätze vorgesehen. Hierdurch sind neue Bodenversiegelungen möglich, die auf einer insgesamt ca. 2,36 ha großen Ausgleichsfläche östlich der Ortschaft Strukkamp kompensiert werden. Diese Fläche wird als Sukzessionsfläche mit einzelnen Gehölzgruppen, als geschlossene Gehölzbepflanzung und als Randstreifen entlang des Vorfluters angelegt.

Wasser: Der Planbereich ist bereits als Campingplatz in Nutzung. Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin vom Boden aufgenommen werden bzw. wird von den versiegelten Flächen an die Löschwasserteiche abgegeben.

Klima: Aufgrund der Nähe des Planbereiches zur Ostsee sind keine Auswirkungen auf das Kleinklima zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorzusehen.

Landschaftsbild: Der Campingplatz ist bereits durch die vorhandenen Gehölzstreifen gut in die Landschaft eingebunden. Die Erweiterung der Flächennutzung erfolgt innerhalb der derzeitigen Platzgrenzen, sodass keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen. Ein zweigeschossiges Gebäude im westlichen Planbereich sollte so unauffällig wie möglich gestaltet werden.

Kultur- und Sachgüter: Kulturgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind ebenfalls nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind entsprechend einer aktuellen Verträglichkeitsprüfung nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Fehmarn sind z.T. Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen auf einer Ausgleichsfläche kompensiert.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als kompensiert.

9 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN

1 Anpflanzen/Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 1.1 Gehölzflächen (Grünflächen „Schirm- und Begleitgrün“) und Knicks sind innerhalb des Planbereichs dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand der Gehölze gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung, sind gem. DIN 18920 zu unterlassen. Pflegemaßnahmen sind im gesetzlich vorgesehenen Rahmen durchzuführen.
- 1.2 Auf den Flächen für Ersatzpflanzungen östlich der Ortschaft Strukkamp sind Gehölzpflanzungen aus heimischen, dem Standort angepassten Bäumen und Sträuchern anzulegen. Je 1,5 m² Pflanzfläche ist ein Gehölz zu pflanzen. Bei der Pflanzung sind folgende Größen zu verwenden:
- | | |
|-------------------|---------------------------------------|
| Bäume I. Ordnung: | Heister, 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm, |
| Bäume II Ordnung: | Heister, 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm, |
| Sträucher: | verpflanzt, 3 Triebe, 60 - 100 cm, |
- Je 100 m² sind 8 Bäume I. Ordnung, 8 Bäume II. Ordnung sowie 50 Sträucher vorzusehen. Die Gehölze sind artgemäß zu verankern und mit geeigneten Schutzvorkehrungen zu versehen.

2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 2.1 Auf den bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Planbereichs werden folgende Maßnahmen festgesetzt:
- a) Sukzession ohne wirtschaftliche Nutzung
 - b) Pflege der Fläche als Grünland
 - c) Pflege der Fläche als Grünland, kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Erhalt und Pflege der Sicht- und Windschutzpflanzung mit dem Ziel der Stabilisierung und Erhaltung der Funktion
 - d) Erhalt und Pflege der Sicht- und Windschutzpflanzung mit dem Ziel der Stabilisierung und Erhaltung der Funktion
 - e) Strandbereich (Sand – Kiesflächen und Wiese)
 - f) Sukzession, Pflegemaßnahmen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde
- 2.2 Die geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG innerhalb des Planbereichs sind vor Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung zu schützen.
- 2.3 Die Ausgleichsflächen auf den Flurstücken 42/3 und 33 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Strukkamp der Stadt Fehmarn werden der natürlichen Entwicklung überlassen. Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Entlang der Entwässerungsgräben ist ein Räumstreifen für die Unterhaltung einzuräumen. Der östliche Grabenrandstreifen ist durch einmalige Mahd ab dem 1.7 zu pflegen.

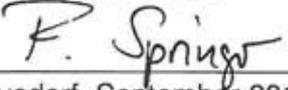
3 Wasserflächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- 3.1 Auf den Planbereichsflächen anfallendes Niederschlagswasser wird entsprechend der "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" vor Ort behandelt.

4 Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

- 4.1 Für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Planbereichs sind die Ausgleichsmaßnahmen im Planbereich und auf den Flurstücken 42/3 der Flur 1, Gemarkung Strukkamp, Stadt Fehmarn zuzuordnen.

Verfasser: Planungsbüro Springer/Hi
Landschaftsarchitektur & Ortsplanung
Alte Landstraße 7, 24866 Busdorf
Tel.: 04621-93960


Busdorf, September 2013

Aufgestellt gem. § 9 (8) BauGB

Fehmarn, den 28. MRZ. 2014




Stadt Fehmarn
- Der Bürgermeister -

10 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- GEMEINDE LANDKIRCHEN/STADT FEHMARN: Flächennutzungsplan / Landschaftsplan
- INNENMINISTERIUM (2004): Regionalplan Planungsraum II
- INNENMINISTERIUM (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennende Gebiete Schleswig-Holsteins (FFH-Vorschlagsgebiete)
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 4.9.2006
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (2010): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein, 2. Fassung
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2009: Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 25 Februar 2009.
- LUTZ, K. (2013): Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung zur Neufassung B-Plan Nr. 110, Strukkamphuk. Fehmarn
- LUTZ, K. (2013A): FFH-Verträglichkeitsstudie zur Neufassung B-Plan Nr. 110, Strukkamphuk. Fehmarn
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT (2003): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster
- SCHMIDTKE, K.-D. (1995): Land im Wind – Wetter und Klima in Schleswig-Holstein

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- DIN 19915 (1990) Bodenarbeiten - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin
- DIN 19920 (1990): Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin
- Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks (Knickerlass), Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 01.02. 2008
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geä. 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S 301), zul. geä. 13.7.2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011 S 225)
- Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 03.07.1998 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - - Gl.Nr. 19280.64
- Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. Januar 2009 (GVobLISH 2009 vom 19. Februar 2009 Nr. 2 S. 48)